

MITTEILUNGSBLATT

Für Denklingen, Epfach und Dienhausen

JUNI 2022



RÄTSCHEN DER MINISTRANTEN



VFL - ABTEILUNG TENNIS

MEHR ALS DU DENKST

IHRE NEUIGKEITEN IM JUNI

Editorial des Ersten Bürgermeisters Jubiläumsnachmittag Maifest im Waldkindergarten Aufstellen Maibaum Fußgängerfurt am Rathaus	3
Aus der Gemeindeverwaltung Stadtradeln Bekanntmachung Ergebnis Bürgerentscheid Einladung Kreissenioernachmittag Einwohnermeldeamt Poolbefüllung 1 Mio. für schnelles Internet Bekanntmachungen	8
Bekanntmachungen anderer Stellen Dorfladen Stellenausschreibung Bezirksmusikfest Gewässerunterhaltung Sprechttag Bezirk Oberbayern Gastfamiliensuche Kindertagesstätte Orts- und Zeitgeschichte Führerscheinumtausch Wasserwirtschaftsamt Weilheim Rätschen der Ministranten	19
Seiten der Vereine VFL Denklingen VFL Denklingen - Abteilung Tennis Feuerwehr Dienhausen Garten- und Naturfreunde VFL Denklingen - Abteilung Fußball	27
	
Service	32
Protokolle Gemeinderatssitzungen	36
Termine	72

MEHR ALS DU DENKST

BRAUCHTUM IM JUNI

In bäuerlichen Regionen fürchtete man die zu dieser Zeit häufiger auftretenden Gewitter, denn sie konnten den Getreidepflanzen großen Schaden zufügen. Daher stellte man helle Kerzen ins Fenster, sobald dunkle Wolken zu sehen waren. In vielen Regionen wurden zur Sommersonnwende (21. Juni) Feuer entzündet. Früher kam es auf dem Dorfplatz zum „Feuerspringen“. Zunächst wurde um das Feuer getanzt. Wer sich vor Krankheit schützen wollte, sprang durch die Flammen. Am Siebenschläfer Tag (27. Juni) achtete die Bevölkerung besonders auf das Wetter. Regen galt als schlechtes Omen für die Ernte. Bei schönem Wetter feierten „Bauer und Gesinde“ und stimmten sich mit Liedern auf eine gute Erntesaison ein.



Foto: Katharina Kettner

Brauchtum und geschichtlicher Hintergrund Juni

Der Juni ist nach der römischen Göttin Juno, der Gattin des Göttervaters Jupiter benannt worden. Ein alter Name ist „Brachmond“, da man bei der alten Dreifelderwirtschaft im Juni daranging, das dritte, das Brachfeld zu bearbeiten. Auch Rosenmonat wird er genannt, da er die Zeit des Blühens und Duftens verkörpert. Nach altem Volksglauben muss am 8. Juni das Abendessen völlig aufgegessen werden, da man sonst den ganzen Sommer über mit der Arbeit – gemeint war die Heuernte – im Rückstand blieb. Die „Schafskälte“ ist im Juni gefürchtet. Diese kommt in der Zeit, in der die Schafe frisch geschoren sind. Am St.-Vitus-Tag (15. Juni) gingen die Jungen durch den Ort und sammelten Holz für das Himmelsfeuer, welches Glück verhieß. Aber auch für das Johannisfeuer wurde das erste Holz gesammelt. Um den 21. oder 24. Juni findet in vielen Orten in Bayern die Sonnwendfeiern statt. Hierzu werden auf den Hügeln und Bergen Sonnwend- oder Johannisfeuer entzündet. Dieser Brauch wurde bereits bei den alten Germanen gefeiert. Beim Sprung über das Feuer versprachen Liebende sich das Heiraten. Erst mit Einzug der christlichen Lehre wurde aus dem Sonnwendfeuer das Johannisfeuer. Johannes der Täufer (24. Juni) ist der einzige Heilige, bei dem der Geburtstag gefeiert wird. Bei allen anderen feiert man den Todestag. An Johanni schütze man sich mit Girlanden aus Efeu, Johanniskraut oder ähnlichen vor den Umtrieben der Hexen. Überhaupt war das Sammeln von Heilkräutern, denen man besondere Kräfte nachsagte, in dieser Nacht weit verbreitet. An diesem Tag sollte man die Sprache der Tiere verstehen und verborgene Schätze finden können. Auch Brunnenfeste wurden heute gefeiert, bei welchen der Dorfbrunnen gesäubert und anschließend am Brunnen gemeinsam gefeiert wurde. Auch das Backen von Johanniskuchen, Blumenorakel, Johannis- oder Kronenbaum, die Johanniskrone, das Johanniskleid und das Johannisbier sind Bräuche zu dieser Zeit. An Siebenschläfer wurde früher am 27. Juni gefeiert. Nach alter Legende wurden im Jahre 251 nach Christus bei der Höhle von Ephesus sieben christliche Brüder auf der Flucht auf Geheiß des römischen Kaisers Decius (249 – 251) eingemauert. Dort schiefen sie 195 Jahre, bis sie am 27. Juni 446 befreit wurden und ihren Glauben an die Auferstehung der Toten bezeugten. Bis in das 18. Jahrhundert hat es Wallfahrten zu den heiligen Siebenschläfern gegeben.

Siebenschläfer ist heute noch ein Lostag für das Wetter. So heißt es: „Das Wetter am Siebenschläfer Tag sieben Wochen bleiben mag.“

Der „Wetterherrentag“, am 29. Juli, war dem heiligen Apostel Paulus gewidmet, der gemeinsam mit dem Heiligen Peter als Wetterherr galt („Peter und Paul“). Zum heiligen Petrus betete man bei Dürre um Wasser. Aber auch bei Schlangenbiss, Furcht, Hagel, im Kampf und bei der Fruchtbarkeit der Felder bot er seine Hilfe an.

Foto Titelseite: Markus Wanner

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

2. Jubiläumsnachmittag

Am Mittwoch, den 18. Mai fand im Bürger- und Vereinszentrum unser 2ter Jubiläumsnachmittag statt. Kurz vor 14 Uhr wurden die 50 Gäste begrüßt und nahmen in der Gaststube ihre Plätze ein. Zu Beginn gab es Kaffee und Kuchen und ein Gläschen Sekt zum gemeinsamen Anstoß auf die zu feiernden Jubiläen.

Im Anschluss konnte ich mit einer kleinen Begrüßung allen Jubilarinnen/Jubilaren meine Glückwünsche von der Gemeinde Denklingen mit seinen Ortsteilen Denklingen I Epfach I Dienhausen überbringen.

An den verschiedenen Tischen wurden nette Unterhaltungen geführt und teilweise haben sich frühere Bekannte wieder getroffen.

Viele Gäste fanden unsere Art der Anerkennung in Form eines Jubiläumsnachmittags als sehr gelungen, weshalb wir diesen im halbjährlichen Rhythmus gerne so weiterführen.

Auch ich konnte sehr viele Gespräche führen und einige Anregungen für die Zukunft erfahren. Während des Nachmittages wurden einige Bilder von den Gästen gemacht, die Sie im Nachgang, falls Sie mit den Datenschutzregeln einverstanden waren, zugesandt bekommen.



Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Gefeiert wurden alle 70. / 75. / 80. und 85. Geburtstage, sowie Ehejubilare mit 50 und 60 Jahren. Unter anderem wurden auch 4 Geburtstage mit 90 Jahren gefeiert und geehrt.

Nach einer kleinen Brotzeit bedankte ich mich für den zahlreichen Besuch und jeder Gast konnte ein kleines Geschenk mit nach Hause nehmen.

Hierzu nochmals meinen herzlichen Glückwunsch an alle „Geburtstagskinder“ und „Ehejubiläen“.

Ich freue mich schon auf den nächsten Jubiläumsnachmittag am 23. November 2022.



Maifest im Waldkindergarten

Die Leitung des Waldkindergartens hat am Samstag, den 14. Mai ab 9.00 Uhr zum Maifest eingeladen. Dieser Einladung sind sehr viele Eltern und Großeltern mit ihren Kindern gefolgt. Nach einer kurzen Begrüßung von unserer Leitung Frau Jana Koch bedankte sich Herr Andreas Lehner und Frau Andrea Maier vom BRK Landsberg als Träger für die tolle Arbeit im Waldkindergarten.

Im Anschluss kamen die Kinder zu Wort. Sie trugen das kleine Theaterstück vom „Räuber Willibert“ mit sehr witzigen und netten Gesten vor.

Unter anderem stand die neue Namensführung für unseren Waldkindergarten auf dem Programm. Es wurden sehr viele Vorschläge eingereicht und von den Kindern 3 Favoriten festgelegt. Wie bei einer geheimen Wahl konnten dann die Kinder ihre Stimme abgeben und somit einen Gewinner ermitteln.

Der Vorschlag von unserer Mitarbeiterin Lisa Steer fand die meisten Stimmen und dafür bekam Sie auch ein kleines Geschenk überreicht.

Nun stieg die Spannung. Frau Andrea Maier und ich konnten mit einer Schere den verdeckten Namen aus zwei Stoffteilen durchschneiden.

Die meisten Stimmen sind auf den Namen „Eichhörnchen Bande“ gefallen. Ausschlaggebend hierfür waren 2 Eichhörnchen,

die immer wieder mal einen Besuch bei den Kindern machten.

Während der Veranstaltung hat der Elternbeirat für das leibliche Wohl gesorgt. Die Gäste konnten es sich auf den Bierzeltgarnituren bequem machen und sich auf die noch bevorstehende Schnitzeljagd vorbereiten.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Beteiligten ganz herzlich für die tolle und themenbezogene Veranstaltung bedanken. Auch vielen Dank an die vielen positiven Rückmeldungen und schönen Momente an diesem Tag.



(v.L.) Heike Bahr, Nicole Hermann, Jana Koch





Maibaum Denklingen

Am 1. Mai wurde von der Landjugend Denklingen der Maibaum traditionell mit Muskelkraft aufgestellt und gebührend gefeiert.

Mein Dank gilt allen Beteiligten die an dieser urbayrischen Tradition festhalten und die historischen Brauchtümer in unseren Orten weiterleben lassen.



Fußgängerfurt am Rathausplatz

Während des Jubiläumsnachmittages wurde ich auf die Streifen vor dem Rathaus angesprochen. „Warum wurden hier zwei Streifen angebracht und kein Zebrastreifen?“, lautete die Frage.

Bei einer Kreisstraßen-Verkehrsschau mit dem Landkreis und der Polizei wurde der Beschluss gefasst hier eine Fußgängerfurt anstelle eines Zebrastreifens anzubringen, weil die vom Gesetz vorgegebene Personenüberquerung von mindestens 50 Personen in der Stunde nicht gegeben ist.

Ich bin mir sicher, wenn beide Verkehrsteilnehmer aufeinander Rücksicht nehmen, sollte es bei der Fußgängerfurt keine Probleme geben. Bitte nehmen Sie ihre Kinder bei der Hand und zeigen Ihnen den neuen Weg über die Kreisstraße.

Als Fußgängerfurten werden Markierungen im öffentlichen Straßenland bezeichnet, die ausschließlich für Fußgänger zur sicheren Überquerung der Fahrbahn gedacht sind. Die für eine Fußgängerfurt übliche Markierung sind zwei weiße unterbrochene Linien, die parallel zueinander über die Fahrbahn führen. In dem so markierten Bereich ist besonders auf den Fußgängerverkehr zu achten.



FFW Epfach

Zur Förderung der feuerwehrtechnischen Ausbildung und der Vorbereitung auf die Anforderungen bei Einsätzen der Feuerwehren haben die Feuerwehren die Möglichkeit ihre Leistungsfähigkeit durch Leistungsprüfungen (Einsatzübungen) nachzuweisen. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten sie ein Feuerwehr-Leistungsabzeichen, welches in verschiedenen Stufen und Bereichen verliehen wird. Einer solchen Leistungsprüfung hatten sich am 20. Mai 2022 einige Freiwillige der Feuerwehr Epfach mit Erfolg gestellt. Hierfür meinen herzlichen Glückwunsch und auch meinen Dank für Euer ehrenamtliches Engagement.



Hackschnitzellager unterhalb vom Buchbichl / Nicht mehr möglich!

Für die Sammlung von Grün- und Gartenabfällen stehen auf allen Wertstoffhöfen im Landkreis Grüngutcontainer. Für größere Mengen gibt es die Kompostierplätze am Recyclinghof in Kaufering oder am Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten.

Hier finden Sie alle Informationen: www.abfallberatung-landsberg.de

Der Fuchstaler Wertstoffhof steht hierfür nicht mehr zur Verfügung.

Für eventuelle größere Mengen an Hackschnitzelgut steht Ihnen weiterhin unser Bauhof für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Bürgerstiftung Denklingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, mit unserer Bürgerstiftung möchten wir das bürgerschaftliche Engagement und den Gemeinsinn in unserer lebenswerten Kommune Denklingen mit seinen Ortsteilen Denklingen I Epfach I Dienhausen nachhaltig Schritt für Schritt voranbringen. Im Rahmen unserer Bürgerstiftung kann jeder von uns unmittelbar Verantwortung für die Gestaltung unseres Gemeinwesens übernehmen und Projekte gezielt unterstützen. Dabei sind der individuellen Bereitschaft zum Engagement keine Grenzen gesetzt.

Deshalb haben wir mit Unterstützung der Sparkasse den Grundstein für unsere Bürgerstiftung gelegt. Auch Sie können sich in die Bürgerstiftung finanziell einbringen. Hierzu ist kein großes Vermögen nötig. Mit kleinen und größeren Zuwendungen können Sie mithelfen, dass wir mit unserer Bürgerstiftung Projekte in unserer Kommune gezielt, unabhängig und nachhaltig fördern und unterstützen.

Wer stiftet, denkt voraus. Wer stiftet, handelt zukunftsorientiert für die nachfolgenden Generationen.

Wer stiftet, engagiert sich für „seine“ Heimatgemeinde und „seine“ Mitmenschen. Mit Ihrer Zuwendung können Sie das Stiftungsvermögen erhöhen, um aus den dadurch wachsenden Stiftungserträgen dauerhaft und nachhaltig Projekte zu ermöglichen. Oder Sie unterstützen mit Ihrer Zuwendung als Spende unmittelbar die laufende Arbeit der Bürgerstiftung.

Wir würden uns freuen, wenn viele von uns diese Form des bürgerlichen Engagements fördern und mit ihren Zuwendungen dazu beitragen, dass wir uns weiter als lebens- und lebenswerte Gemeinschaft entwickeln können. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Stiftungsrat

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland

IBAN: DE27 7035 1030 0032 5964 13

BIC: BYLADEM1WHM

Weitere Informationen auf unserer Homepage: www.denklingen.de

Ihr



Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister



Foto: Katharina Kettner

STADTRADELN RADELN FÜR EIN GUTES KLIMA

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

muss wirklich jeder Kilometer zum Bäcker, zum Sportplatz oder zur Arbeit mit dem Auto gefahren werden? Wir meinen „Nein“ und sind auch dieses Jahr als Gemeinde bei der Aktion STADTRADELN mit dabei.

Der Landkreis Landsberg am Lech nimmt **2022** zum neunten Mal an der Aktion STADTRADELN teil. Sämtliche Landkreismunicipalitäten und die Stadt Landsberg am Lech treten im Landkreis Landsberg in den Wettkampf um den Titel der fahrradaktivsten Kommune und des fahrradaktivsten Kommunalparlaments. Unterstützt wird der Landkreis durch den ADFC-Kreisverband Landsberg. Der Landkreis hat sich in diesem Jahr in Abstimmung mit dem ADFC-Kreisverband, für den **Durchführungs-Zeitraum 26.06.2022 bis 16.07.2022** entschieden.

Beim STADTRADELN geht es darum, möglichst viele Kilometer in diesem Zeitraum zu Radeln, um ein Zeichen für den Klimaschutz zu setzen und auch Bewusstseinsbildung zu betreiben.

Durch möglichst viele Teilnehmer sollen die Gemeinden die Wichtigkeit des Radelns im Landkreis Landsberg am Lech sehen können um dadurch den Radwegeausbau voranzutreiben.

Sie möchten unsere Gemeinde mit Ihren gefahrenen Kilometern unterstützen und Ihrer Umwelt und auch Ihrer Gesundheit damit etwas Gutes tun? Dann radeln Sie doch einfach mit!

Anmeldungen sind wie folgt möglich:

Online unter <https://www.stadtradeln.de/denklingen> für das Team: „vflndenklungen“ oder bei Herrn Rudolf Kößl per E-Mail: gabi.koessl@google.com oder telefonisch unter 0 82 43/805



Jeder gefahrene Kilometer zählt und bei einer Platzierung kommt der Gewinn dem VFL-Nachwuchs in Denklingen zu Gute. Um für das Team „vflndenklungen“ zur radeln, müssen Sie kein Mitglied sein.

Mit jedem geradelten Kilometer unterstützen Sie den Landkreis Landsberg am Lech und unsere Gemeinde im deutschlandweiten Wettbewerb.

Ich freue mich auf viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Handwritten signature of Andreas Braunegger.

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister



Der Abstimmungsleiter
der Gemeinde Denklingen

Datum
24.05.2022

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 22.05.2022

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

1.	Zahl der Stimmberechtigten:	2.256
2.	Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	753
3.	Zahl insgesamt abgegebenen Stimmen: beim Bürgerentscheid (Bürgerentscheid Bauleitplanverfahren Bahnhofstraße/Bischof-Müller-Straße/Buchweg/Industriestraße):	
	Gültige Ja-Stimmen	621
	Gültige Nein-Stimmen	129
	Gültige Stimmen insgesamt	750
	Ungültige Stimmen insgesamt	3
4.	Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass	
4.1	der Bürgerentscheid mit 750 gültigen Stimmen und davon mit 621 Stimmen mehrheitlich im Sinne von JA beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Stimmberechtigten (452) ist erreicht.	
4.2	Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis Der Bürgerentscheid ist im Sinne von JA entschieden.	

EINLADUNG ZUM KREISSENIORENNACHMITTAG AM 04.07.2022 IN UTTING AM AMMERSEE

Im Rahmen der Festwoche „900 Jahre Utting am Ammersee“ findet der Kreisseniorennachmittag 2022 statt.

Wir laden die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Denklingen zum Kreisseniorennachmittag des Landkreises Landsberg am Lech

**am Montag, den 04.07.2022 ab 14.00 Uhr
in das Festzelt in Utting am Ammersee**

herzlich ein.

Die Gemeinde Denklingen übernimmt die Kosten für Speisen und Getränke.
Für Unterhaltung sorgt u.a. die Ü50-Kapelle des Bezirks.

Abfahrtszeiten mit dem Bus:

12.15 Uhr – Epfach, Bushaltestelle VIA CLAUDIA, 12.30 Uhr – Denklingen, Rathausplatz

Anmeldung bitte bis spätestens **17.06.2022** bei der Gemeindeverwaltung Denklingen,
Tel.Nr. 08243/85333-33.

EINWOHNERMELDEAMT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund aktuellem Anlass möchte Sie das Bürgerbüro auf Ihre Meldeverpflichtung, sowie dessen Verwarnungsgelder nach dem Bundesmeldegesetz, welche bei Verstoß in Kraft treten, aufmerksam machen.

Grundsätzlich sind **alle** Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, sich innerhalb zwei Wochen nach Zuzug mit der Vorlage einer Bestätigung des Vermieters (Wohnungsgeberbestätigung) anzumelden. Das gleiche gilt auch für den Wechsel von Haupt- und Nebenwohnung, sowie **für Umzüge innerhalb der Gemeinde Denklingen**.

Bei Wegzug ins Ausland ist eine Abmeldung innerhalb von zwei Wochen, jedoch frühestens eine Woche vor dem Auszug zu melden.

Ihr Einwohnermeldeamt

POOLBEFÜLLUNG



Bei einer unzulässigen Wasserentnahme drohen bis zu 50.000 € Bußgeld.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Pool nur noch über den Hausanschluss/Gartenschlauch befüllt werden darf. Selbstverständlich können Sie Ihre entnommene Wassermenge für den Pool bei der Gemeinde melden. Ihnen wird nur der Wasserpreis berechnet und die Abwassergebühr gutgeschrieben.

Eine Million für schnelles Internet

Denklingen Als erste oberbayerische Kommune erhält Denklingen einen Gigabit-Förderbescheid. Dank der staatlichen Unterstützung von über einer Million Euro können in der Gemeinde und den Ortsteilen über 1000 Adressen mit Glasfaser ausgebaut werden. „Nach Abschluss aller Baumaßnahmen werden 99 Prozent der Haushalte im Gemeindegebiet gigabitfähig erschlossen sein. Das ist ein weiterer Schritt hin zu einer leistungsfähigen und flächendeckenden digitalen Infrastruktur im ganzen

Freistaat“, sagte Bayerns Finanz- und Heimatminister Albert Füracker (CSU) bei der virtuellen Übergabe des Förderbescheids.

Die Gemeinde Denklingen ist laut Pressemeldung des Finanzministeriums ein Paradebeispiel für Bayerns Weg in eine Gigabitgesellschaft. Als erste Kommune in Oberbayern erhält Denklingen einen Bescheid nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie in Höhe über einer Million Euro. Die Gemeinde beteiligte sich bereits am Ausbau nach der Bayerischen Breitbandrichtlinie und hat dafür eine Förderzusage über insgesamt 517.741 Euro erhalten, teilt das Ministerium mit. (lt)

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung eines Bebauungsplans (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 08.09.2021 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Photovoltaik – Aqwiso“ beschlossen.

Die Ausarbeitung der Planentwürfe hat der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München vorgenommen. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

Der Änderungsentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 sowie das Blendgutachten liegen in der Zeit vom 01.06.2022 bis 01.07.2022 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 -16:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Gegenstand und Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Aqwiso“:

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend dargestellt:



Der Änderungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen und grenzt in der ungefähren Höhe des Lustberghofes westlich an die Bahnlinie an; dort befindet sich auch die Zufahrt zum Anwesen Wies 1.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik – Aqwiso“ auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Diese Flächen sind bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen künftig im Bebauungsplan als „Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§§ 1 Abs. 2 Nr. 10, 11 BauN-VO) dargestellt werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	
Boden	Standortkundlichen Bodenkarte von Bayern im Maßstab 1:50.000, Stellungnahme der unteren Abfallbehörde, Landsberg am Lech, vom 17.02.2022 Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenart - Bodentyp - Altlasten
Fläche	Luftbild, rechtswirksamer Flächennutzungsplan Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - geeignete Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen - Flächenverbrauch - Zerschneidung
Wasser	Kartendienstes Gewässerbewirtschaftung, Umweltatlas Bayern Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer - Grundwasser - Überschwemmungsgebiet
Luft / Klima	Topografie und Flächennutzung Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Kaltluft - Klimaschutz
Arten und Lebensräume	Fachinformationssystem Naturschutz mit der Artenschutzkartierung, Umweltatlas Bayern der Stellungnahme der UNB vom 21.03.2022 Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnähe - Artenvielfalt - Vorkommen geschützter Arten - Schutzgebiete (Biotope)
Landschaft / Landschaftsbild	Luftbild und Topografische Karte Naturräumliche Einheit Landschaftssteckbrief 4702 „Lechtal“ des Bundesamtes für Naturschutz Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Vielfalt, - Eigenart, - Schönheit der Landschaft - Blickbeziehungen
Mensch	rechtswirksamer Flächennutzungsplan Blendgutachten von SolPEG vom 03.02.2022 Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsqualität - Immissionen (Blendwirkung)
Kultur- und Sachgüter	Bayerischer Denkmalatlas Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.02.2022 Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmäler - Bodendenkmäler

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Photovoltaik – Aqwiso“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Photovoltaik – Aqwiso“ nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 19.05.2022

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung eines Flächennutzungsplans (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 08.09.2021 beschlossen, für das Gemeindegebiet den Flächennutzungsplan zum 35. Mal zu ändern. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Die Ausarbeitung der Planentwürfe hat der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München vorgenommen. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

Der Änderungsentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 sowie das Blendgutachten liegen in der Zeit vom 01.06.2022 bis 01.07.2022 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 -16:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Gegenstand und Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Aqwiso“:

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend dargestellt:



Der Änderungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen.

Das Änderungsgebiet grenzt in der ungefähren Höhe des Lustberghofes westlich an die Bahnlinie an; dort befindet sich auch die Zufahrt zum Anwesen Wies 1. Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Flurstücken 2808, 2810 und 2811 der Gemarkung Denklingen hat den Zweck, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Diese sollen in ein Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO) geändert werden.

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 19.05.2022

Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	
Boden	Standortkundlichen Bodenkarte von Bayern im Maßstab 1:50.000, Stellungnahme der unteren Abfallbehörde, Landsberg am Lech, vom 17.02.2022 Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenart - Bodentyp - Altlasten
Fläche	Luftbild, rechtswirksamer Flächennutzungsplan Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - geeignete Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen - Flächenverbrauch - Zerschneidung
Wasser	Kartendienstes Gewässerbewirtschaftung, Umweltatlas Bayern Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächengewässer - Grundwasser - Überschwemmungsgebiet
Luft / Klima	Topografie und Flächennutzung Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Kaltluft - Klimaschutz
Arten und Lebensräume	Fachinformationssystem Naturschutz mit der Artenschutzkartierung, Umweltatlas Bayern der Stellungnahme der UNB vom 21.03.2022 Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnähe - Artenvielfalt - Vorkommen geschützter Arten - Schutzgebiete (Biotope)
Landschaft / Landschaftsbild	Luftbild und Topografische Karte Naturräumliche Einheit Landschaftssteckbrief 4702 „Lechtal“ des Bundesamtes für Naturschutz Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Vielfalt, - Eigenart, - Schönheit der Landschaft - Blickbeziehungen
Mensch	rechtswirksamer Flächennutzungsplan Blendgutachten von SolPEG vom 03.02.2022 Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsqualität - Immissionen (Blendwirkung)
Kultur- und Sachgüter	Bayerischer Denkmalatlas Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14.02.2022 Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmäler - Bodendenkmäler

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung eines Bebauungsplans (§ 4a Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 17.02.2021 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Photovoltaik – Hirschvogel“ beschlossen.

Die Ausarbeitung der Planentwürfe hat der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München vorgenommen. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:

Der Änderungsentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 sowie die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und das Bodengutachten liegen in der Zeit vom 01.06.2022 bis 15.06.2022 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 - 16:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: <http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/>
Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

Gegenstand und Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaik – Hirschvogel“:

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend dargestellt:



Das Gebiet liegt nordöstlich, nördlich und südwestlich des bereits bestehenden Parkplatzgeländes der Hirschvogel Automotive Group auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie auf einem Teilstück der Flurnummer 1831 der Gemarkung Denklingen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik - Hirschvogel“ nördlich der Kreisstraße LL17 (Dr.-Manfred-Hirschvogel Straße) nördlich des Betriebsgeländes „Hirschvogel-Automotive Group“ (Dr.-Manfred- Hirschvogel-Straße 6) auf den Flurstücken 1830, 1830/1, 1837 sowie auf einem Teilstück der Flurnummer 1831 der Gemarkung Denklingen nordöstlich, nördlich und südwestlich des bereits bestehenden Parkplatzgeländes der Hirschvogel Automotive Group hat den Zweck ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Diese Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen künftig im Bebauungsplan als „Sondergebiet (SO) für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§§1 Abs. 2 Nr. 10, 11 BauNVO) dargestellt werden.

Die Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden bereits durchgeführt. Der Bebauungsplan war aufgrund der Stellungnahme der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 28.04.2022 (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen) nochmals zu ändern.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 sowie die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und das Bodengutachten sind nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und Stellungnahmen einzuholen. Die Auslegung erfolgt in verkürzter Weise. Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden auf 2 Wochen verkürzt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: siehe Seite 18

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Photovoltaik – Hirschvogel“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Photovoltaik – Hirschvogel“ nicht von Bedeutung ist.
- Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Denklingen, 19.05.2022

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen	
Mensch	Darstellung auf Grundlage des rechtswirksamen Flächennutzungsplans mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Erholungsqualität - Immissionen
Arten und Lebensräume	Darstellung auf Grundlage des Fachinformationssystems Naturschutz mit der Artenschutzkartierung, der Stellungnahme der UNB vom 09.08.2021 und der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch das Büro LARS Consult vom 23.06.2020 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnähe - Artenvielfalt - Vorkommen geschützter Arten
Boden	Darstellung auf Grundlage der Standortkundlichen Bodenkarte von Bayern im Maßstab 1:50.000, der Stellungnahmen der Unteren Abfallbehörde vom 12.07.2021 und 17.02.2022 und der Altlastenuntersuchung durch das Büro Kling-Consult vom 21.12.2021 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenart - Bodentyp - Altlasten
Fläche	Darstellung auf Grundlage des Luftbilds, des Flächennutzungsplanes und des Standortkonzepts für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> - geeignete Flächen für - Flächenverbrauch - Zerschneidung
Wasser	Darstellung auf Grundlage des Kartendienstes Gewässerbewirtschaftung, des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete des LfU und der Stellungnahme des WWA Weilheim vom 16.08.2021 mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasser - Überschwemmungsgebiet
Luft / Klima	Darstellung auf Grundlage der Topografie und Flächennutzung mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Kaltluft - Klimaschutz
Landschaft / Landschaftsbild	Darstellung auf Grundlage von Luftbild und Topografischer Karte sowie des Landschaftssteckbriefes 4702 „Lechtal“ des Bundesamtes für Naturschutz mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Vielfalt, - Eigenart, - Schönheit der Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Darstellung auf Grundlage des Bayerischen Denkmatallasses mit Prognose der Auswirkungen durch das Vorhaben im Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmäler - Bodendenkmäler

WASSERWIRTSCHAFTSAMT WEILHEIM

Kartierungsarbeiten für Gewässerrandstreifen im Landkreis Landsberg am Lech abgeschlossen

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist es verboten, entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen.

Um Planungssicherheit für Landwirte und gewerbliche Gartenbauer zu schaffen, hat das Expertenteam des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim seit Oktober letzten Jahres die ca. 760 km langen kleinen Gewässer des Landkreises untersucht und nach den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben bewertet. Dabei wurden insbesondere Gräben und künstlich aussehende Wasserläufe, die nicht ohne Zweifel als Gewässer zu erkennen sind, vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim überprüft. „Rund 70 Prozent der untersuchten kleinen Gewässer im Landkreis Landsberg am Lech erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Anlegen eines Gewässerrandstreifens“, stellte der Experte Maximilian Henrich das Ergebnis ihrer Kartierung Vertretern aus Behörden, kommunaler Verwaltung sowie Landwirtschaft und Naturschutz bei einer Online-Informationsveranstaltung am 03. Mai 2022 sowie einer Ortseinsicht bei St. Ottilien in kleinerem Rahmen am 04. Mai 2022 vor.

Die Ergebnisse wurden in sogenannten „Hinweiskarten“ zusammengefasst. Diese „Hinweiskarten“ dienen der Klärung der Gewässerrandstreifenpflicht und geben somit Landwirten und gewerblichen Gartenbauern Planungssicherheit. Sie sind ab sofort unter dem Link <https://www.wwawm.bayern.de/> unter dem Reiter „Gewässerrandstreifen“ auf der Homepage des Wasserwirtschaftsamtes einsehbar.

Mit dieser Veröffentlichung beginnt eine am 14. Juni 2022 ablaufende Frist für die betroffenen Gartenbauer und Landwirte, in der sie gegen die amtlichen Feststellungen einen Einwand erheben können. Die strittigen Gewässerabschnitte werden dann durch das Expertenteam im Beisein des Betroffenen nochmals in Augenschein genommen. Die nach diesem Zeitraum aktualisierten Karten werden dann zum 01. Juli 2023 in den „Umweltatlas“ des Freistaates Bayern übernommen und damit die Randstreifenpflicht auch für die unklaren Fälle abschließend festgestellt. Bis dahin gilt bei diesen unklaren Wasserläufen keine Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen. Bei eindeutig erkennbaren natürlichen und naturnahen Gewässern gilt diese Verpflichtung bereits seit dem 01. August 2019.

Die Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Gewässerschutz und prägen darüber hinaus maßgeblich das Landschaftsbild.

Daher müssen an eindeutig erkennbaren natürlichen und naturnahen Gewässern wie Bächen oder Flüssen Gewässerrandstreifen angelegt werden. Dies gilt auch im Falle von nur zeitweiliger Wasserführung. „Im weiteren Verlauf werden wir den Sommer nutzen, um den Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit seinen gebirgigen Hochlagen zu kartieren, um auch hier für die Betroffenen Planungssicherheit im Umgang mit den Gewässerrandstreifen herstellen zu können“, skizziert der Projektkoordinator Markus Brandtner den weiteren Verlauf der Arbeiten in den nächsten Monaten.

MINISTRANTEN

Rätschen der Ministranten am Karfreitag

Endlich war es wieder soweit. Nach zweijähriger Pause sind unsere Ministranten am Karfreitag mit ihren Ratschen von Haus zu Haus gezogen. Hiermit wollen sie sich recht herzlich für die großzügigen Spenden und Leckereien bedanken, die sie bekommen haben.



Dieses Jahr sammelten sie auch für die Ukrainehilfe und es kam eine Summe von 700 Euro zusammen. **VIELEN DANK DAFÜR!**

Tanja Sporer, Conni Hauke

FOTO: Ministranten Denklingen

Zeitschema naturverträgliche Gewässerunterhaltung

Ökologische Rahmenbedingungen/ Schonzeiten (§ 39 ff BNatSchG)

Monat	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Schonung des Uferbewuchses	Vegetationszeit											
Vogelschutz	Vogelbrutzeit											
Amphibienschutz	Amphibienlaich- und Ruhezeit										Ruhezeit	
Schutz der Krebse	Schonzeit									Schonzeit		
Schutz der Fische	Fischlaichzeit									Fischlaichzeit		
Libellenschutz					Entwicklungszeit			15.8.				

Hinweise:

Art. 69 BayFIG

Gewässerunterhaltung in Salmonidengewässern und damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben vom 15. Aug. bis 30. Sep., ohne Verbindung vom 15. Aug. bis 30. Nov.

Unterhaltungsmaßnahmen:

Maßnahmen	zulässige Zeiten												Umfang	Der Einsatz von Grabenfräsen ist unzulässig!		
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.				
Böschungsmahd			Jan.	Febr.	15.3.					Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	abschnittsweise, halbseitig, Mahdgut ggf. abfahren	
Gehölzpflege		Jan.	Febr.									Okt.	Nov.	Dez.	abschnittsweise (ca. 25 Meter)	
Sohlkrautung in Gräben ganzjährig wasserführend									15.8.	Sept.	+ Okt. (BayFIG)	+ Nov. (BayFIG)			punktuell, abschnittsweise, halbseitig, stromaufwärts, Räumgut 1-2 Tage liegen-lassen	
Sohlräumung in Bächen und Gräben, ganzjährige wasserführend und Entlandung von Tümpeln und Teichen									15.8.	Sept.	+ Okt. (BayFIG) bis zum 1. Frost				nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr, punktuell, abschnittsweise, halbseitig, stromaufwärts, Räumgut 1-2 Tage liegen-lassen und abfahren	
Sohlräumung Entwässerungsgräben, zeitweilig trockenfallend									15.8.	Sept.	+ Okt. (BayFIG) bis zum 1. Frost	+ Nov. (BayFIG) bis zum 1. Frost			nicht alle Gräben eines Gebiets im selben Jahr, Räumgut abfahren, Räumung möglichst im trockenen Zustand	
Sohlräumung Entwässerungsgräben (Drainagegräben), regelmäßig trockenfallend		+ Jan.	+ Febr.						15.8.	Sept.	Okt.	Nov.	+ Dez.		Räumgut abfahren, zusätzliches Zeitfenster bei Räumung im trockenen Zustand auch im Zeitraum Dez. bis Feb.	
Räumung von Hand	schonende Räumung von Hand ganzjährig zulässig												nur Entfernung von Auflandungen und Makrophyten			
Tieferlegung und Verbreiterung der Gewässersohle unzulässig!																

Wenn Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an die untere Naturschutzbehörde wenden:
Stephan Wenning; Tel. 08191 – 129 1479; Mail: Stephan.Wenning@LRA-LL.Bayern.de



2022
MUSIKKAPPELE OSTERZELL
65. BEZIRKS MUSIKFEST
IM ASM BEZIRK 5
24. - 26. JUNI

OPEN AIR & FESTZELT

Freitag, 24. Juni 2022
17:00 Uhr Marschmusikwertung
19:00 Uhr CNSB
21:00 Uhr Solid Age

Samstag, 25. Juni 2022
10:00 Uhr Marschmusikwertung
15:00 Uhr Musikkapelle Frankenhofen
16:00 Uhr Trachtenkapelle Westendorf
17:00 Uhr Musikverein Döisingen
18:00 Uhr Musikverein Blonhofen
19:00 Uhr Alpenblech
21:00 Uhr Allgäu Feager

Sonntag, 26. Juni 2022
09:30 Uhr Festgottesdienst, Kirchenzug mit MK Sachsenried zum Festplatz
10:45 Uhr Frühschoppen, Musikverein Eggenthal
11:45 Uhr Musikkapelle Bidingen
13:00 Uhr Gemeinschaftschor
13:30 Uhr Festumzug durch Osterzell
14:00 Uhr Musikverein Stöttwang
15:00 Uhr Musikverein Oberostendorf
16:00 Uhr Musikverein Germaringen
17:00 Uhr Bekanntgabe Marschmusikwertung
Festausklang mit den Original Hopfenbläser

Freitag, 24. Juni 2022
Rockabend
SOLID AGE
...benutzt scho!

Samstag, 25. Juni 2022
Blasmusiknachmittag & Partyabend
Alpenblech
ALLGÄU Feager

Sonntag, 26. Juni 2022
Festgottesdienst, Frühschoppen, Gemeinschaftschor, Festumzug, Bekanntgabe der Marschmusikwertung
Original Hopfenbläser

#endlichwiedervereint

www.musikkapelle-osterzell.de



NATURVERTRÄGLICHE GRABENRÄUMUNG

Informationen zur Grabenräumung
<p>Gräben sind künstlich angelegte Gewässer zur Be- oder Entwässerung. Dennoch sind Gräben Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsraum für Fische, Krebse, Amphibien, Säugetiere, Insekten und Mollusken. Sie sind als Rückzugsgebiete, Ausbreitungs- und Wanderwege für den Biotopverbund bedeutsam und erhöhen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Bei der Gewässerunterhaltung wird der Ökologie derselbe Stellenwert beigemessen, wie dem Abflussverhalten. Es sind daher die Belange des Naturschutz(-rechts), des Wasserrechts, der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.</p>
Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB)
<p>Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Grabenräumung ist mindestens zwei Wochen vorher eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde erforderlich.</p>
<p>Wasserrechtlich genehmigungspflichtig sind Maßnahmen zur Tieferlegung der Gewässersohle, zur Verbreiterung von Gräben, zur Umgestaltung des Wasserlaufs und dauerhafte Uferverbauungen.</p>
Ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung bedeutet:
<p>Erhaltung des Gewässerbettes und Sicherung eines ordnungsgemäßen Abflusses, z.B. durch Beseitigung von Abflusshindernissen (umgestürzte Bäume, Sohlverkrautung) oder Entfernung von An- und Auflandungen.</p>
<p>Erhaltung und Förderung der Ökosystemdienstleistung von Gewässern: z.B. Lebens-, Nahrungs- und Fortpflanzungsraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, Nährstoffrückhalt und Schadstofffilter, Grundwasserneubildung, Freizeitnutzung und Erholungswirkung.</p>
<p>Beachtung der guten fachlichen Praxis, der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetz: z.B. Anlegen von Pufferstreifen zur Minimierung von Boden-, Dünge- und Spritzmitteleinträgen oder Förderung als ökologische Vorrangflächen.</p>
Darüber hinaus ist zu beachten
<p>Seggen und Hochstauden möglichst stehen lassen, keine Schlegelmäher und Saugbagger verwenden. Der Einsatz von Grabenfräsen ist grundsätzlich verboten.</p>
<p>Das Räumgut ist am Ufer abzulegen, bis es getrocknet ist und wird anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Dadurch wird Tieren, die mit dem Räumgut entnommen wurden, die Möglichkeit zur Rückwanderung ins Gewässer gegeben. Achtung: keine Lagerung auf Biotopflächen.</p>
<p>Stellenweise Gehölze zulassen und erhalten. Eine durchgehende Beschattung ist nicht zielführend, aber ein lückiger Gehölzsaum mindert einen massenhaften Wasserpflanzenaufwuchs, bietet Lebensraum und Nahrungsquelle für zahlreiche Arten und dient als Puffer gegen Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge.</p>
<p>Eine ausführliche Arbeitshilfe zur Unterhaltung von Gräben (Herausgeber LfU) ist auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech in der Kategorie „Natur & Umwelt“ verfügbar. Eine Beratung durch die untere Naturschutzbehörde ist jederzeit möglich.</p>



Liebe Leserinnen und Leser,

Schulbegleitung für ein Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf, ein ambulantes Wohnangebot für einen Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Hilfe zur Pflege für die betagten Eltern: Der Bezirk Oberbayern ist für ein breites Angebot von Sozialen Hilfen zuständig. Rund um die Antragstellung, die Suche nach einer geeigneten Einrichtung sowie die Art und Dauer der Hilfestellung ergeben sich meist viele Fragen.

Mit all diesen Anliegen können Sie sich an unsere Beratungsstelle in Ihrem Landkreis oder in Ihrer kreisfreien Stadt wenden. Bei diesem wöchentlichen Sprechtag beraten wir Sie individuell, vertraulich und kompetent zu allen Sozialleistungen des Bezirks Oberbayern. Selbstverständlich arbeiten wir intensiv mit Ihrem Landratsamt beziehungsweise Ihrem Rathaus und dem örtlichen Sozialwesen zusammen. Sie können sich telefonisch und per E-Mail an uns wenden oder Sie kommen persönlich vorbei. Ihre Fragen beantworten wir gern.

Josef Mederer

Josef Mederer
Bezirksstagspräsident von Oberbayern

Erreichbarkeit der Vor-Ort-Beratung
Wir beraten Sie jeden Dienstag hier:

Landratsamt Landsberg am Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg am Lech

Wir bieten Ihnen eine **offene Sprechzeit** von 10 – 12 Uhr an.

Auch außerhalb dieser Sprechzeit stehen wir Ihnen am Dienstag für Beratungstermine zur Verfügung. Bei Bedarf besuchen wir Sie auch zu Hause.

Wenden Sie sich für eine **Terminvereinbarung** an:
Telefon: 089 2198-21051
E-Mail: beratung-LL@bezirk-oberbayern.de

Ihr Kontakt für weitere Informationen
Bezirk Oberbayern Servicestelle
Prinzregentenstraße 14, 80538 München
Telefon: 089 2198-21010, 21011 und -21012
E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de

Impressum
Bezirk Oberbayern
Bereich Kommunikation
Prinzregentenstraße 14, 80538 München
Telefon: 089 2198-91002
E-Mail: kommunikation@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

Fotos: © contrastwerkstatt – stock.adobe.com
(Titel): www.avisio-muenchen.de (Innentitel)
Stand: Dezember 2020



Sprechtag
zu den Sozialleistungen des
Bezirks Oberbayern

Beratungsstelle in Landsberg am Lech

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt



Beratung in der Region

Bei unserem Sprechtag beraten wir Sie zur **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen** und zur **Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Personen**. Wir unterstützen Sie auch bei der Suche nach wohnortnahen Hilfeangeboten.

Die Vor-Ort-Beratung umfasst allgemeine Auskünfte über die sozialen Leistungen des Bezirks Oberbayern sowie die rechtlichen Voraussetzungen für deren Bezug. Sie informiert zu Antragstellung, Antragsverfahren, notwendigen Unterlagen und Ansprechpersonen in der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern.

Die Beraterinnen und Berater leiten Anträge und Dokumente an die zuständige Sachbearbeitung im Bezirk Oberbayern weiter. Sie dokumentieren die persönliche Situation, den individuellen Bedarf und die Anliegen der antragstellenden Personen. Die Gespräche sind vertraulich und unterliegen dem Datenschutz.

Die Beratung des Bezirks Oberbayern ist in Ihrem Landkreis beziehungsweise Ihrer kreisfreien Stadt bestens vernetzt.

Die Beratung ist für Sie kostenlos.



Inhalte und Umfang der Beratung:

- Beratung zu Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen
- Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe
- Beratung zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget
- Beratung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Beratung zu Leistungen der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege
- Informationen zu Leistungen der Sozialhilfe mit Abgrenzung vom örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger
- Auskünfte über Ansprüche und Gewährung von Reha-Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen
- Bereitstellung von Anträgen, Formularen und Informationen
- Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen und Weiterleitung an die zuständige Sachbearbeitung im Bezirk Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern

Der Bezirk Oberbayern ist Träger der Eingliederungshilfe und überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Er gewährt unter anderem Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen sowie die ambulante und stationäre Hilfe zur Pflege für pflegebedürftige Personen. Für diese Aufgaben wendet er pro Jahr fast zwei Milliarden Euro auf. Der Bezirk Oberbayern verantwortet darüber hinaus die psychiatrische und neurologische Versorgung. In den Kliniken des Bezirks Oberbayern (kbo) erhalten Menschen mit seelischen Erkrankungen kompetente und zuverlässige medizinische Hilfe – an rund 50 Standorten in Oberbayern.

Bezirk Oberbayern online

Informationen zu den Leistungen des Bezirks Oberbayern als Träger der Eingliederungshilfe und als überörtlicher Träger der Sozialhilfe: www.bezirk-oberbayern.de/Soziales

Anträge für die Sozialen Hilfen des Bezirks Oberbayern: www.bezirk-oberbayern.de/Service/Formulare/Soziales

Ansprechperson für Ihr Anliegen: www.bezirk-oberbayern.de/Service/Ansprechperson

Einrichtungen und Dienste in München und Oberbayern: www.bezirk-oberbayern.de/Einrichtungssuche

AUFRUF ZUR GASTFAMILIENSUCHE:

Internationaler Schüleraustausch

Wir suchen Familien, die gerne mit einem jungen Menschen eines anderen Kulturkreises ihren Alltag teilen möchten. Die Jugendlichen sind gegen Covid-19 und Masern geimpft. Die Partnerschulen möchten gerne, dass die Gasteltern gegen Covid-19 geimpft sind.

El Salvador

Familienaufenthalt:
ca. 16. September – ca. 11. November 2022
Deutsche Schule San Salvador
25 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16-17 Jahre

Chile

Familienaufenthalt:
ca. 06. Januar – ca. 26. Februar 2023
Verschiedene Schulen
40 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16-17 Jahre

Peru

Familienaufenthalt: 07. Januar – 17. Februar 2023
Alexander von Humboldt Schule, Lima
38 Schüler*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 15-17 Jahre

- Austauschprogramme auf Gegenseitigkeit
- Gruppen-Aufenthalte in Chile und Peru im Sommer 2023
- Individuelle Aufenthalte in El Salvador möglich

Unsere Gastfamiliensuche erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

Interessiert? Weitere Informationen bei:
Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19,
70182 Stuttgart
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,
schueler@schwaben-international.de
<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

KINDERTAGESSTÄTTE

„Ich schenk dir einen Regenbogen, rot und gelb und blau....“ Mit diesem Lied haben die Kinder ihren Eltern an unserem Mutter- und Vatertagsfest ein Ständchen gebracht. Jede Gruppe hat für die Eltern ein kleines Fest veranstaltet. Endlich, nach so langer Pause konnte im Kindergarten mal wieder zusammen gesessen, gegessen und geratscht werden. Jede Gruppe hat ein eigenes Fest mit besonderem Highlight geplant. Sei es eine Handmassage für die Eltern, eine Traumreise, ein Tanz oder ein Lied...es war wirklich schön und wir freuen uns auf viele weitere Feste.



Die Kinder der Hasen- und Schmetterlingsgruppe haben sich kürzlich über eine herrliche Abkühlung gefreut. Nach der „Turnstunde“ auf dem Kunstrasenplatz haben die Mädchen und Jungen zur Erfrischung von BVZ Wirt Magnus Osterrieder ein Eis spendiert bekommen.

Lieber Magnus, herzlichen Dank im Namen der Kinder.



EIN BLICK IN DIE ORTS- UND ZEITGESCHICHTE

Napoleons Russlandfeldzug im Jahre 1812

Nach nahezu 77 Jahren Friedenszeit in Europa wird uns durch den Konflikt in der Ukraine das Grauen und die Auswirkungen von Kriegen tagtäglich durch umfangreiche Berichterstattung in den Medien wieder ins Bewusstsein gerückt. Ein Krieg, der wegen seines schrecklichen Verlaufs bis heute noch nachhaltig in unheimlicher Erinnerung geblieben ist, war Napoleons Russlandfeldzug im Jahre 1812. Eine Gedenktafel im Vorraum des Denklinger Leichenhauses erinnert an dieses Ereignis.

Aufgrund politischer Spannungen und sich zuspitzender Drohungen um das polnische Territorium zwischen Zar Alexander I. und Napoleon, ließ dieser ab Herbst 1811 mobil machen und im Frühjahr 1812 im Großherzogtum Warschau ca. 450.000 eigene und verbündete Streitkräfte zur russischen Grenze hin aufmarschieren. Obwohl einige seiner engsten Berater mehrmals von dem beabsichtigten Unterfangen abrieten, ließ er sich nicht davon abhalten und überschritt, nach einer seinen Soldaten verlesenen Kriegserklärung an Russland, am 24. Juni 1812 mit seiner „La Grande Armée“ die Memel. Nachdem er bereits in der Nacht zuvor die entsprechenden Vorbereitungen für eine Überquerung des Flusses treffen ließ und keine feindlichen Truppen zur Schlacht bereitstanden, glich das Ganze einer riesigen Militärparade. Innerhalb drei Wochen sollte die russische Armee gestellt und geschlagen werden.

Diesen Gefallen taten ihm jedoch der Zar und sein Generalstab nicht. Deren Verzögerungstaktik mit sporadischen Angriffen und dem Prinzip der „verbrannten Erde“, die klimatischen Bedingungen und die Weite des Landes mit spärlicher Besiedelung sowie daraus resultierende logistische Schwierigkeiten setzten Napoleons Armee schwer zu. Erst am 7. September 1812 kam es bei den Schanzen des Dorfes Borodino, etwa 115 Kilometer westlich von Moskau, zu einer blutigen Entscheidungsschlacht, bei der es auf beiden Seiten hohe Verluste, aber keinen wirklichen Sieger gab. Die Russen zogen sich danach zurück, um sich im Hinterland von Moskau zu sammeln und neu aufzustellen. Napoleon konnte somit ohne weitere Kampfhandlungen Moskau einnehmen, das kurz zuvor in einem Großbrand aufging. Auf angebotene Waffenstillstands- bzw. Friedensverhandlungen reagierte der russische Zar nicht. Weil seine Armee für den Winterkampf nicht ausgestattet war – da-



Grafik des Feldzuges im Jahre 1812

mals fanden im Winter grundsätzlich keine Kampfhandlungen statt – befahl Napoleon deshalb ab 19. Oktober den Rückzug auf eigenes Territorium. Fehlender Nachschub aufgrund zerstörter Versorgungsdepots durch den Feind, ständige hinterhältige Attacken; die einsetzende Regenzeit, die die Straßen im Schlamm versinken ließ und der frühe, schneereiche Wintereinbruch bei eiskalten Temperaturen mit über minus 30 Grad ließen den Rückzug zu einem Trauma und Desaster werden. Vor allem der rasche Verschleiß aller frischen Einheiten, die die zurückweichende Armee verstärken sollten, hatte gezeigt, wie schnell nicht abgehärtete Truppen zugrunde gingen, wenn man sie ohne Vorbereitung den schweren Strapazen eines solchen Feldzuges aussetzte. Ende Januar 1813 fanden sich an den Sammelpunkten auf polnischem Territorium nur noch knapp 120.000 Soldaten ein.

Wie hoch die Verluste tatsächlich waren, ist nur schwer zu ermitteln. Kontinuierlich geführte Bestandslisten gab es nicht beziehungsweise gingen verloren. Die Anzahl kann deshalb nur auf Schätzungen beruhen. Zudem wurden ständig Verstärkungen nachgeschickt und Einheiten wieder zurückbeordert. Wie viele Soldaten – zumal sie keine Franzosen waren, und das war das Gros – beizeiten desertierten oder in Gefangenschaft gerieten, ist ebenso nicht genau zu beziffern wie der riesige Treck des Begleittrosses von Zivilisten, der dem Heer folgte. Die Gesamtopferzahl dürfte aber fast an eine Million heranreichen. Darüber hinaus wurden über 160.000 Pferde und eintausend Geschütze eingebüßt.

Auf russischer Seite werden die Verluste, Soldaten und Zivilisten, von den Historikern auf über eine Million beziffert.

Von den insgesamt 34.000 eingesetzten bayerischen Soldaten sahen nur etwa 3.000 ihre Heimat wieder. Die hohen Verluste des bayerischen Kontingents - beim Vormarsch nach sechs Wochen bereits fast auf die Hälfte geschrumpft - rührten auch daher, dass die Kavallerieeinheiten auf andere Einheiten der „Grande Armée“ aufgeteilt wurden. Den bayerischen Infanteristen wurde so die Möglichkeit genommen, mittels eigener berittener Truppen größere Landstriche nach Proviant, Wasser und Lagermaterial abzusuchen. Zudem wurde dies dadurch erschwert, dass die Bayern als zuverlässigste Verbündete die Ehre hatten, direkt der kaiserlichen Garde zu folgen, die auf ihrem Wege das Land schon nach verwertbaren Nahrungsmitteln abgesucht hatten. Der Großteil der bayerischen Streitkräfte stieß nur bis nach Polozk, der ältesten Stadt im heutigen Weißrussland, vor, die sie nach schweren und verlustreichen Kämpfen am 18. August einnahmen und dafür von Napoleon ausdrücklich belobigt wurden. Die Infanterie verblieb zur Sicherung des Nachschubes und der Verbindungslinie St. Petersburg – Moskau. In Richtung Moskau stieß nur noch die Kavallerie mit 210 Mann vor. Während der nun folgenden kampflösen Periode verloren die Bayern zahlreiche Soldaten durch Schwäche und Krankheiten. Vor allem die medizinischen Verhältnisse waren so verheerend, dass König Maximilian I. Joseph einen Konvoi mit medizinischem Bedarf und Arzneimitteln nach Polozk sandte, der dort Anfang Oktober ankam.

Beim Rückzug war den noch verbliebenen Bayern, verstärkt mit weiteren verbündeten Einheiten, unter dem Oberbefehl von General Wrede die Sicherung der Nachhut und am 8. Dezember die Verteidigung der noch reichlich bevorrateten lettischen Hauptstadt Wilna befohlen worden, in die sich der ausgemergelte Rest von Napoleons großer Armee hineinschleppte. Aufgrund der bald darauf eintreffenden Nachricht von anrückenden, starken russischen Verbänden brach Panik und Chaos aus. Jeder versuchte nun, seine Haut auf eigene Faust zu retten, sofern er dazu noch in der Lage war.

Als sich während des Russlandfeldzuges die hohen Verluste abzeichneten, wurde in Bayern die Wehrpflicht für alle Männer zwischen dem 19. bis 23. Lebensjahr eingeführt. Die Wehrdienstzeit dauerte 8 Jahre, wobei Kriegsjahre doppelt zählten.



Quelle und Buchtipp:

1 8 1 2 - Napoleons Feldzug in Russland von Adam Zamoyski
Der Verfasser versteht es, in einer fesselnden und detaillierten Schilderung, die Leser als Beobachter an den damaligen Ereignissen hautnah teilhaben zu lassen. ISBN 978-3-406-63170-2

Eine Gedenktafel im Vorraum des Denklinger Leichenhauses erinnert namentlich an die siebzehn Opfer der Pfarrei Denklingen, die bei den napoleonischen Kriegen (5) und auf den Eisfeldern Russlands (12) ihr Leben lassen mussten. Diese Tafel wurde im Jahre 1833 für 23 Gulden von der Gemeinde in der Kirche angebracht und später im Vorraum des Leichenhauses platziert.

König Ludwig I. hatte in einem Erlass vom 23. Juni 1830 verfügt, dass durch das Anbringen von Gedenktafeln oder der Errichtung von Denkmälern nicht nur der Feldherren, sondern auch der einfachen Kriegtoten gedacht werde, die im Kriege ihr Leben lassen mussten und so aus der bisherigen Anonymität in das Bewusstsein der Menschen eingebracht werden. Nur 129 Jahre später, als Hitler unter dem Decknamen „Barbarossa“ am 22. Juni 1941 den Angriff auf Russland befahl, sollte den deutschen Truppen das gleiche Schicksal widerfahren. Man hatte aus der Geschichte nichts gelernt.

Paul JÖRG
Ortschronist

PFLICHT ZUM FÜHRERSCHEINTAUSCH

Der Lappen geht, die Karte kommt! Die „alten Lappen“ – ob rosa oder grau – haben ausgedient. Denn alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen in den nächsten Jahren in einen neuen, fälschungssicheren EU Führerschein umgetauscht werden. Bundesweit betrifft diese Regelung über 40 Millionen Führerscheine.

Aufgrund der hohen Menge an umzutauschenden Führerscheinen erfolgt dies gestaffelt.

Die beigefügten Tabellen zeigen die nun vorhandenen Regelungen und die Zeiträume, die zu beachten sind. Nach Ablauf der jeweiligen Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit.

1. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (hierbei handelt es sich um alte graue bzw. rosa Papierführerscheine):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

2. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (hierbei handelt es sich um unbefristete Kartenführerscheine, die vom 01.01.1999 bis 18.01.2013 ausgestellt wurden):

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2033

Anmerkung:

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

**DORFLADEN
DENKLINGEN**



Unsere Öffnungszeiten:
Mo. und Mi. 7 - 13 Uhr
15 - 18 Uhr
Di. und Do. 7 - 13 Uhr
Fr. 7 - 18 Uhr
Sa. 7 - 12 Uhr

Telefon: 08243-7714770

**Für unseren Denklinger Dorfladen mit Herz
suchen wir ab sofort:**

Mitarbeiter/innen auf MINI-Job-Basis
(gerne auch Schüler und Studenten)

Warenpflege – Warenausgabe - Kasse
Backwaren & Trockensortiment
Obst & Gemüse

Molkereiprodukte und Tiefkühlwaren

Für unser Team wünschen wir uns freundliche, kreative und flexible Kollegen/innen-die Freude am Umgang mit unseren Kunden haben.

**Verkäufer-in (m/w/d) Lebensmittel – Einzelhandel mit
Erfahrung in der Frischetheke
in Teilzeit 15 bis 20 Std. Wo**

Verkauf von Lebensmitteln; Warenannahme; Warenkontrolle und Regalpflege

Wir bieten:

Faire Arbeitszeiten und Bezahlung.

Eine interessante und vielseitige Tätigkeit mit netten Kunden und einem ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Bewerbung gerne per Mail:

dorfladen.denklingen@gmail.com

Fragen zur Stellenausschreibung gerne unter: 0162-9010100

Dorfladen Denklingen UG, Hauptstraße 13, 86920 Denklingen
www.dorfladen-denklingen.de

GARTEN UND NATURFREUNDE

Meine lieben Gartler im Juni,

was ist ein Abendpfaueauge? Das habe ich jetzt auch das erste Mal gesehen! Ein herrlicher Schmetterling mit atemberaubenden „Schmetterblättern“ (Flügel). Unter den entzückendschön gezeichneten grauen Flügeln, die am Tag, wenn sie schlafen, zu sehen sind, liegen wunderschöne rosafarbig schimmernde Flügel mit noch mehr dunkelrosafarbenen Pfaueauglein. Ein Foto von meinem Nachbarn bei dem das Abendpfaueauge am Tor saß und schlief, leider mit eingeklappten Unterflügeln, gebe ich bei.



Und noch eine große Freude, die Erde, die wir bestellt und ausgegeben haben, ist absolut der Hammer. Wir haben bei Marlies ein Versuchsbeet gemacht. Die selben Pflanzen auf zwei Beete verteilt. In einem Beet nur die Sonnenerde. im anderen die normale Erde mit angereicherter Kohle. Die Pflänzchen in der Sonnenerde sind schon doppelt so groß als die anderen. Ich habs fotografiert, aber es kommt leider nicht so gut hervor, wie es tatsächlich aussieht. Wowtschi ich bin, auf Neudeutsch, durch und durch geflääääsch (sehr, sehr erstaunt).

Ich wünsche Euch, wie im Wettersegen gebetet:
 Von Blitz, Hagel und Ungewitter erlöse uns Herr
 Jesus Christus...

Eure Lucia



Das Wetter meinte es wirklich gut mit uns, denn endlich, endlich fand nach zwei Jahren Coronapause am Samstag, 14. Mai bei Sonnenschein wieder mal unser beliebter Pflanzentausch auf dem Parkplatz des Denklinger Pfarrheims statt. Ein herzliches Dankeschön an Frau Merkle von der Pfarrei und Johannes Hafenmayr dafür, dass wir auch die unteren Räumlichkeiten und das Geschirr des Pfarrheims benutzen durften. Denn es gab wieder Kaffee und ein reichhaltiges Kuchenangebot. Wenn wir auch den ein oder anderen „Stammgast“ vermissen, so stellten sich im Laufe des Nachmittags doch zahlreiche Besucher ein. Besonders gefreut hat es uns, dass wir auch einige „Neubürger“ begrüßen durften. Neben dem Tausch von Pflanzen ist ja auch der gesellige Austausch von Gärtnerwissen das Ziel des Pflanzentausches. Am Ende war jedenfalls der Anhänger fast leer und auch ein Großteil des Kuchens gegessen.

Da unsere letzte **Jahreshauptversammlung** erst im August 2021 stattfand, schoben wir unsere Jahreshauptversammlung 2022 vom Frühjahr in Richtung Sommer.

Sie findet nun am **Mittwoch, 22. Juni um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Vogelherd“** des BVZ statt. Neben Ehrungen wird es auch eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen geben. Die Tagesordnung ist auch hier im Mitteilungsblatt zu finden. Höhepunkt ist natürlich der Fachvortrag „Bärenstark – Beeren im Hausgarten“ von Christian Müller aus Ettringen.

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch
 Und dann noch ein freudiges Ereignis:
 Unsere Vorsitzende Lucia konnte den internationalen Kräuterexperten Gottfried Hochgruber für einen Vortrag gewinnen. Dieser findet am **Dienstag, 12. Juli um 19.30 Uhr im BVZ Denklingen** statt.

Pius Preisinger

VFL DENKLINGEN

Urkunden beim VfL Denklingen

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung durfte der 1. Vorstand des VfL Denklingen, Wolfgang Martin, am 29.04.2022 seine Mitglieder im neuen Bürger- und Vereinszentrum begrüßen. Hier im BVZ finden seit Anfang des Jahres die vier größten Vereine des Dorfes (VfL, Musikverein, Schützen und Landjugend) ihre neue Heimat. Die Hauptvorstandschaft bleibt auch nach den obligatorischen Wahlen zum wiederholten Male die Gleiche. Diese besteht aus Wolfgang Martin (1. Vorstand), Sabine Braunegger (2. Vorstand), Armin Herz, Herbert Kößl, Stephanie Bayer, Regina Wölfel, Sandra Gilg, Markus Sporer, Andreas Gilg, Sebastian Klein und Alexandra Tikovsky. Außerdem standen zahlreiche Ehrungen beim größten Verein des Ortes an. Der 1. Vorstand bedankte sich für 50-jährige Vereinstreue mit einer Urkunde bei Rosamunde Ambos, Peter Gleich und Edeltraud Augustin. „Es gibt nichts Besseres als Sport, wenn man die 50 überschritten hat und gesund und vital bleiben will“, so lautet das Motto unserer Rosamunde, die das Damenturnen Fit ab 50 mit vollem Engagement leitet. Hierfür ein sportliches Vergelts Gott! Darüber hinaus erhielten Alexandra Tikovsky und Regina Wölfel die Ehrennadel in Bronze, Silber bekamen Stephanie Bayer und Franz Kößl.



Auf dem Bild zu sehen sind von links nach rechts: Rosamunde Ambos, Sabine Braunegger, Peter Gleich, Stephanie Bayer, Wolfgang Martin, Alexandra Tikovsky, Regina Wölfel



VFL DENKLINGEN - ABTEILUNG TENNIS

Die Abteilung Tennis des VfL Denklingen meldet sich zurück

Servus ihr Lieben,
ja, uns gibt es noch! Wir sind nicht im Bermuda-Dreieck verschwunden, wie der Ein oder Andere eventuell schon vermutet hat. Unsere Saison hat aufgrund der super Wetterlage schon recht früh begonnen, weshalb wir am 19. März bereits unsere Plätze aufgebaut haben. Die Saison 2020/2021 hat uns gezeigt, dass sich der Aufbau des dritten Platzes mehr als gelohnt hat. Für die kommende Saison haben wir insgesamt sechs Mannschaften gemeldet, eine Damenmannschaft, eine Herrenmannschaft und vier Jugendmannschaften.

Diese Meldung hat unter den Damen und Herren natürlich enormen Druck ausgeübt, die spielerischen Fähigkeiten zu optimieren. Das Wintertraining in der Halle war dafür eher ein kleines „warm up“, also musste ein Trainingslager her. Hier haben wir uns für eine Tennisanlage in Albarella in Italien entschieden. Allen voran war unsere Herrenmannschaft Feuer und Flamme, was auch der Grund sein könnte, weshalb schon Monate vorher über die Busaufteilung diskutiert wurde. Tatsächlich ist diese enorm wichtig für die mentale Vorbereitung auf ein solches Ereignis! Alles in allem war das Trainingslager ein voller Erfolg, sowohl für die Gruppendynamik, als auch für die sportlichen Leistungsfähigkeiten.

Wir haben für die kommende Saison selbstverständlich noch einige Events geplant,

damit uns allen nicht langweilig wird. Einen wichtigen Termin können wir schon einmal bekannt geben, uns ist es gelungen, den Fuchstalpokal wieder ins Leben zu rufen und dann auch noch bei uns austragen zu dürfen. Also merkt Euch den 30.07.2022 schon einmal vor und schaut vorbei! Es wird ein kleines Grillfest geben und für Getränke wird auch gesorgt, sodass wir den Tag mit einem kleinen Lagerfeuer ausklingen lassen können.

Außerdem würden wir uns sehr über Zuschauer an unseren Heimspielsontagen freuen.

Hier der restliche Spielplan:

Herren

Fr. 08.07.2022 So.
um 16.00 Uhr

Damen

So. 26.06.2022 um 10.00 Uhr
So. 03.07.2022 um 10.00 Uhr
So. 17.07.2022 um 10.00 Uhr

Juniorinnen 18

Sa. 25.06.2022
um 9.00 Uhr

Mädchen 15

Fr. 15.07.2022 um 16.00 Uhr

Bambini 12

Spiele fanden im
Mai statt

Dunlop Midcourt U10

Spiele fanden im Mai statt

Es freut uns sehr, dass wir diesen Sommer so viele Mannschaften melden konnten und einen hohen Zulauf bekommen haben. Wir wünschen Euch einen schönen Sommer!

Eure Vorstandschaft der Abteilung Tennis



Garten- und Naturfreunde Denklingen

Zu unserer
Jahreshauptversammlung
am Mittwoch, 22. Juni 2022
um 20 Uhr in der Gaststätte Vogelherd
laden wir Sie alle recht herzlich ein

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsbericht
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Satzungsänderungen
7. Ehrung für 25 Jahre Mitgliedschaft
8. Wünsche und Anträge
9. Vortrag von Christian Müller

Bärenstark – Beeren im Hausgarten

Wir freuen uns auf Ihr Kommen

im Namen der Vorstandschaft

Lucia Lehner
(Vorsitzende)



Wir haben noch Plätze frei!

Und suchen DICH!

Lerne uns spätestens an unserem

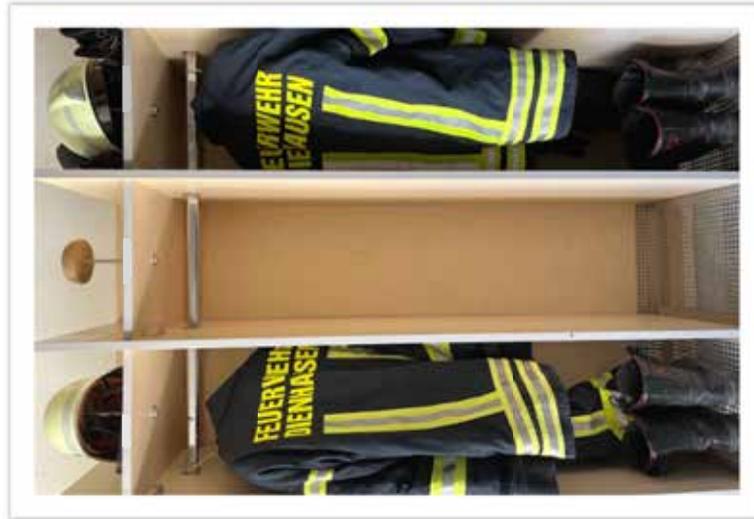
Festwochenende vom

23. – 25. September 2022

kennen und erfahre dort alles
rund um unsere Ausbildung in
der Feuerwehr.

Wir sind nicht nur 24 Stunden für
Euch da, sondern können auch
richtig gut feiern!

**Ihr seid herzlich willkommen,
wir freuen uns auf Euch!**



Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Dienhausen e.V.
Weitere Informationen: www.hvo-denklingen.de
fahrzeugsegnung.dienhausen@gmail.com

VFL DENKLINGEN - ABTEILUNG FUSSBALL

Letztes Heimspiel in der Bezirksliga Oberbayern Süd

Am Samstag den 14.05.2022 fand das letzte Heimspiel der 1. Mannschaft in der Bezirksliga Oberbayern Süd für die Saison 2021 / 2022 statt. Diezbezüglich sind zahlreiche Zuschauer in das neue Sportgelände am Bürger- und Vereinszentrum geströmt. Um diesem Spiel einen gelungenen Rahmen zu geben, haben sich die Jüngsten im Verein als Einlaufkinder angeboten. So hat eine Gemeinschaft aus G-, F- und E-Jugend die beiden Mannschaften beim Einlaufen begleitet. Danke an alle Kinder und Jugendtrainer für die Teilnahme an dieser tollen Aktion.

Als Belohnung hat der Wirt des Restaurants „Zum Vogelherd“ Magnus Osterrieder den Kindern ein Eis ihrer Wahl ausgegeben.



Vielen Dank an dieser Stelle auch an alle treuen Zuschauer und sonstige Unterstützer!

Mit sportlichen Grüßen,
VfL Denklingen – Abteilung Fußball

Hier noch ein Aufruf in eigener Sache:



WE WANT YOU

Die Zukunft unserer Sparte Fußball liegt in der Jugendausbildung. Hierfür suchen wir immer engagierte Freiwillige, welche uns bei dieser wichtigen Aufgabe unterstützen.

Ganz egal ob deine Stärken in der sportlichen Ausbildung oder in der organisatorischen Unterstützung liegen, melde dich bei uns!

1. Jugendleiter: Tobias Ried (0170 5229345)

KONTAKT ZUM RATHAUS

Mit der Maus ins Rathaus

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.denklingen.de zur Verfügung:

- Einholen einer Melderegisterauskunft
- Passabfrage – Welchen Bearbeitungsstatus hat mein Pass bzw. Ausweisantrag?
- Anfordern einer Aufenthaltsbescheinigung
- Anfordern einer Meldebescheinigung
- Beantragung einer Auskunftssperre
- Anfordern eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister
- Anfordern eines Führungszeugnisses
- Kinderreisepass
- Umzug
- Zuzug
- Briefwahl beantragen
- Wasserzählerstand eingeben
- Gewerbeamt Online
- Abmeldung zur Hundesteuer
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Einzugsermächtigung
- Verlusterklärung eines Dokumentes
- Wiederauffindung eines Ausweisdokumentes
- Fundbüro
- Anmeldung Nebenwohnung
- Abmeldung Nebenwohnung
- Statuswechsel

Öffnungszeiten

Mo–Fr 08.00–12.00 Uhr
 Mo–Di 14.00–16.00 Uhr
 Do 14.00–18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Ihre Ansprechpartner im Rathaus

	ZIMMER	TELEFON	EMAIL
Zentrale		0 82 43/8 53 33-33 Fax 0 82 43/8 53 33-544	gemeinde@denklingen.de standesamt@denklingen.de
Braunegger, Andreas	6	0 82 43/8 53 33-38	buergermeister@denklingen.de
Breibinder, Markus	5	0 82 43/8 53 33-37	markus.breibinder@denklingen.de
Gröger, Waltraud	8	0 82 43/8 53 33-38	waltraud.groeger@denklingen.de
Hartmann, Johann	7	0 82 43/8 53 33-40	johann.hartmann@denklingen.de
Jost, Birgit	4	0 82 43/8 53 33-36	birgit.jost@denklingen.de
Kettner, Katharina	9	0 82 43/8 53 33-31	katharina.kettner@denklingen.de
Schmeiser, Andrea	3	0 82 43/8 53 33-35	andrea.schmeiser@denklingen.de
Schmid, Verena	10	0 82 43/8 53 33-32	verena.schmid@denklingen.de
Steer, Lisa-Maria	2	0 82 43/8 53 33-33	lisa-maria.steer@denklingen.de

Die detaillierten Zuständigkeiten Ihrer Ansprechpartner finden Sie unter www.denklingen.de

Notrufe

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst	112	Polizei	110
Ärztlicher Notdienst bei geschlossenen Arztpraxen	116 117	Krankenhaus Landsberg	0 81 91/3330
		Krankenhaus Schongau	0 88 61/2150

Gemeindeverwaltung Denklingen

Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33 Fax: 0 82 43 / 8 53 33 - 544
EMail: gemeinde@denklingen.de
Internet: www.denklingen.de

Öffnungszeiten:
Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Sitz: Rathaus Denklingen, Telefon 0 82 43 / 8 53 33 - 33

Agentur für Arbeit, Nebenstelle Landsberg

Mühlweg 3a, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 306 0

Jobcenter Landsberg am Lech
Telefon 0180 / 1000 256 851 000

Bezirksskaminkehrermeister/Energieberater (HWK)

für Denklingen und Dienhausen, Stefan Kilian
St. Leonhardstr. 11, 86946 Pflugdorf
Telefon 0 81 94 / 99 86 538, Fax 0 81 94 / 99 86 539
für Epfach, Stefan Welz
Menhofer Straße 29, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 96 10 10

Amt für Landwirtschaft

Kaiser-Ludwig-Str. 8 a, 82256 Fürstfeldbruck
Telefon 0 81 41 / 32 23 0

Amtsgericht Landsberg am Lech

Lechstraße 7, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 10 80

Finanzamt Landsberg am Lech

Israel-Beker-Str. 20, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 332 0

Polizeiinspektion Landsberg am Lech

Katharinenstraße 33, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 932 0

Landratsamt Landsberg am Lech

Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: Zentrale 0 81 91 / 129 0
Abfallents./Beratung 0 81 91 / 129 1481
KfzZulassungsstelle 0 81 91 / 129 1337

LechElektrizitätswerke, Betriebsstelle BuchloeLechrahn

Bahnhofstr. 13, 86807 Buchloe
24Std.Störungsdienst: Tel. 0800 / 539 638 0

Soziale Einrichtungen

Senioren und Pflegeheime
Alten und Pflegeheim der Arbeiterwohlfahrt
Lechstraße 5, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 91 95 0
CaritasSeniorenzentrum HeiligGeistSpital
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 08 50
KreisSeniorenheim Vilgertshofen
Ulrichstraße 2, 86946 Vilgertshofen
Telefon 0 81 94 / 93 05 0
Senioren Pension Tannenhain
Augsburger Str. 36, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 89 19 / 92 25 51
Ökumenische Sozialstation St. Martin
Kommerzienrat-Winklhofer-Str. 3, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 92 860
Mobile Pflege Fuchstal
Wegäcker 2 a, 86925 Fuchstal-Asch
Telefon 0 82 43 / 99 35 50
Familienpflegewerk d. Bayer. Landesverbandes des KDFB e.V.
Ansprechpartner für Landsberg am Lech:
Roswitha Hupfer-Müller
Telefon 0 82 45 / 2907, Fax 0 82 45 / 90 35 42
EMail: hupfermueller@familienpflegewerk.de

Hospiz und Palliativverein – Begleitung und Beistand für schwer
kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige
Bischof-Riegg-Str. 9 86899 Landsberg am Lech
Tel.: 08191/42388 Fax: 08191/921433
EMail: info@hvpvlandsberg.de Internet: www.hvpvlandsberg.de

Beratungsstellen für Behinderte

Eulenweg 1, 86899 Landsberg am Lech
Telefon 0 81 91 / 94 91 0
EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung
Hauptstr. 42 – Altes Rathaus, 82229 Seefeld
Tel.: 08152/7940128 Fax: 08152/7940129
EMail: eutb.ow@ospeev.de Internet: www.teilhabeberatung.de

Kindergarten „Maria Schutz“

Bischof-Müller-Straße 5, 86920 Denklingen
Telefon 0 82 43 / 13 44

Schulen

Grundschule Denklingen,
Birkenstraße 4, Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 0, Fax 8 53 39 - 10
Weiterführende Schulen:
Mittelschule Fuchstal, 0 82 43 / 90130
Dom.-Zim.-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 927010
Ignaz-Kögler-Gymnasium Landsberg, 0 81 91 / 6571080
Joh.-Winkl.-Realschule Landsberg, 0 81 91 / 92640
Staatl.-Realschule Schongau, Tel. 0 88 61 / 2318 0
Welfen-Gymnasium, Schongau, Tel. 0 88 61 / 2333 0
Marien-Gymnasium Kaufbeuren, Tel. 0 821 / 455 811 600

Gemeindebücherei

Telefon 0 82 43 / 8 53 39 - 14 buecherei@denklingen.eu
Öffnungszeiten: Dienstag: 08.00–10.00 Uhr,
Donnerstag: von 16.00–18.00 Uhr

Pfarrämter

Kath. Pfarramt „St. Michael“
Hauptstraße 26, 86920 Denklingen, Telefon 0 82 43 / 23 40
Kath. Pfarramt Asch
Telefon 0 82 43 / 23 05
Kath. Pfarramt „St. Bartholomäus“ Epfach
Zentralbüro der PG Lechrahn
St.-Nikolaus-Str. 12, 86934 Reichling, Telefon 0 81 94 / 5 39
Evang. Pfarramt Schongau
Blumenstr. 5a, Schongau, Telefon 0 88 61 / 73 58

Ärzte

Allgemeinärztin Christina Neumann
Hauptstraße 23, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 20 71
Öffnungszeiten: Montag–Freitag: 08.00–12.30 Uhr,
Dienstag: 16.00–19.00 Uhr, Donnerstag: 16.00–18.00 Uhr
Zahnärztin Gabriele Klara Mihali
Am Weiher 22, 86920 Denklingen, Tel. 0 82 43 / 96 87 20

Psychiatrie – Krisendienst

Wohnortnahe Hilfe in seelischer Not
0180 / 655 3000 (0,20 €/Anruf aus dem Festnetz; Mobilfunk
max. 0,60 €/Anruf), täglich von 9 bis 24 Uhr, 365 Tage im Jahr:
In seelischen Krisen und psychiatrischen Notfällen können sich
die Bürgerinnen und Bürger Oberbayerns an den Krisendienst
Psychiatrie wenden.
Mehr Informationen unter: www.krisendienstpsychiatrie.de

Abfallentsorgung

Haus, Sperr und Biomüllabfuhr:
Kostenlose ServiceNummer 0800 800 300 6
Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises
86928 Hofstetten, 0 81 96 / 99 92 37

Wertstoffhof Denklingen, beim Bauhof:
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 08.00–12.00 Uhr
(01.03.–31.10./Sommerzeit)
Die./Do. 16.00–18.00 und Sa. 09.00–12.00 Uhr
(01.11.–28.02./Winterzeit)

Museum

Abodiacum Epfach, Ausstellung über römische Geschichte
VIA CLAUDIA 16, 86920 Epfach, 0 88 69 / 9601-0
täglich von 08.00–17.00 Uhr geöffnet

VEREINSLISTE GEMEINDE DENKLINGEN

BORN TO BE WILD MC Landsberg e.V.	Röder Hermann	0157/74647316
Christliche Pfadfinder (VCP) Gruppe Denklingen	Albrecht Stephan	0152/26683974
Faschingsgesellschaft Epfach	Hahn Dominik	0176/63780436
FFW Denklingen	Meyer Christian	0176/24440299
FFW Dienhausen	Schneider Eva	08243/9930964
FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Förderverein Sonnenschein	Haseitl Katrin	08243/9935849
Frauenbund Denklingen	Martin Michaela	08243/960890
Frauenkreis Epfach	Fridgen Claudia	08869/911210
Gartenbauverein Denklingen	Lehner Lucia	08869/9137076
Holzhauerverein	Ried Johann	08243/2727
Initiative Fuchstal-Bahn	Albrecht Tyll-Patrick	08243/993924
Jagdgenossenschaft Denklingen	Preisinger Ludwig	08243/2173
Jagdgenossenschaft Dienhausen	Müller Stefan	08243/9682333
Jagdgenossenschaft Epfach	Edenhofer Veronika	0151/46622481
1. Karate Dojo Altstadt/Obb.	Croll Mike	08869/912245
Kirchenchor Denklingen	Weber Jürgen	08243/960507
Kirchenchor Epfach	Denk Michael	08806/923732
Kirchenpfleger Denklingen	Hitzelberger Norbert	08243/1348
Kirchenpfleger Epfach	Klein Meinrad	08869/5303
Kommandant der FFW Denklingen	Gleich Christian	0151/51052878
Kommandant der FFW Dienhausen	Unsin Daniel	08243/9931974
Kommandantin der FFW Epfach	Deiningner Claudia	08869/1533
Landjugend Denklingen	Ahmon Christian	0151/40172613
Landjugend Epfach	Weidenhiller Markus	0172/9045285
Musikverein Denklingen	Waldhör Jürgen	08243/961276
Pfarrgemeinderat Denklingen	Hefele Wolfgang	08243/1365
Pfarrgemeinderat Epfach	vakant	
Reit- u. Turniergemeinschaft Neuhof	Maier Manuela	08869/5107
Schützenverein Denklingen	Mayer Markus	0152/23525287
Schützenverein Epfach	Volk Wolfgang	08869/9117245
Seniorenkreis Denklingen	Inning Ottilie	08243/1649
Seniorenkreis Epfach	Salcher-Stinglwagner Anna	08191/9705894
Spirit of Joy	Finsterwalder Andrea	08243/2691
Trachtenverein Epfach	Schelkle Matthias	08869/7754811
TSV Epfach	Lankes Yvonne	08869/921525
VdK Ortsverband Epfach	Edenhofer Peter	0175/2485943
Veteranenverein Denklingen	Braunegger Andreas	08243/3197
Veteranenverein Epfach	Heinen Walter	08869/879
VfL Denklingen	Martin Wolfgang	08243/960890
Waldgenossenschaft Denklingen	Schweiger Wendelin	08243/1587
Waldgenossenschaft Dienhausen	Müller Josef	08243/1495

Tagespflege mit Fahrdienst

... bietet pflegenden Angehörigen eine echte Entlastung ...

Wir bieten Ihnen in Ihrem gewohnten Zuhause
wie auch in der Fuchstaler Senioren-Wohngemeinschaft ...

... Professionelle ambulante Versorgung

- Krankenpflege und Altenpflege
- Spezialisierte Palliativ-Versorgung
- Qualifizierte Diabetiker-Versorgung
- Modernes Wundmanagement
- Essen auf Rädern – frisch zubereitet
- Hausnotruf
- Fahrdienste
- Individuelle Betreuung
- Kompetente Beratung u. Anleitung
- Tagespflege in Fuchstal - Asch und - Leeder
- Kurzzeitpflege



Beate Gürster & Pflege-/Betreuungsteam

Beratungsbüro: Wegäcker 2 a • Fuchstal-Leeder

Tel: 0 82 43 / 99 35 50 • www.mobile-pflege-fuchstal.de

Unsere Versorgungsgebiete: LK Landsberg • Fuchstal • Buchloe • Kaltental
Rott • Kinsau • Epfach • Apfeldorf • Denklingen • Schongau und weitere

Redaktionsschluss für Juli

Dienstag, 21.06.2022

16.00 Uhr

Kontakt:

gemeinde@denklingen.de

Negele
OPEL-Service

Leederer-Str. 2
86620 Denklingen
Telefon 08243-1326
opel-negele@t-online.de

Neuwagen
Jahreswagen

Gebrauchtwagen
EU Wagen

Reparatur aller Fabrikate
Finanzierung & Leasing

AUS DEM STANDESAMT

Eheschließung am 28.04.2022

Winfried Vetter u. Juliane Nowak, Denklingen

Eheschließung am 29.04.2022

Thomas Frai und Lea Gansohr, Denklingen

Eheschließung am 30.04.2022

Andreas Holzmann und Viktoria Marker,

Denklingen

Anzeigenschluss Juli - Ausgabe:

24. Juni 2022

info@creativ-AG.de

Tel. 0 92 29 / 973 45 90 . Fax 973 45 91

HBO Computer

Unser
Service für Sie:



- Neurechner
- Software Installation
- Server Installation

- DSL & Funkinstallation
- Netzwerkservice
- Datensicherungsservice

Hermann Bader . Wiesenstrasse 10 . 86869 Unterostendorf

Telefon 08344 - 92040 . Mobil 0172 - 843 840 9 . Fax: 08344 - 920429
E-Mail: info@bader-computer.de www.bader-computer.de

STERBEFÄLLE

14.05.2022 Philomina Resch, Epfach

25.05.2022 Wolfgang Wasserle sen., Dienhausen

PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 04.05.2022
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 04.05.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 19:50 Uhr (Gesamtsitzungsende 22:20 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen: 0241 - 44137

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas
Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan
Hefele, Simon
Heinen, Walter
Killmann, Michaela
Köbli, Herbert
Martin, Wolfgang
Müller, Stefan
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen

Mitglieder

Steinle, Florian

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 20.04.2022 01/2022/2385
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Gewerbe-, Lebensmittelverarbeitungsbetrieb mit Büro und einer Betriebsleiterwohnung mit Garage – Fl.Nr. 155/3 Gemarkung Denklingen – Am Anger 1a 01/2022/2381
3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einzelgarage – Fl.Nrn. 1254 und 1255 Gemarkung Denklingen – Nelkenstraße 01/2022/2382
4. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.Nr. 1563/2 Gemarkung Denklingen – Leederer Straße / Frühlingsstraße 01/2022/2383
5. Neubau Feuerwehrrhalle Dienhausen - Baumeisterarbeiten/Erdarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2022/2386
6. Neubau Feuerwehrrhalle Dienhausen - Fliesenarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2022/2387
7. Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Schreinerarbeiten Möblierungen - Vergabe der Arbeiten 01/2022/2388
8. Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes 01/2022/2389
9. Antrag der 7C Solarentwicklung GmbH aus Bayreuth auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß Rahmenplan 01/2022/2390

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 20.04.2022

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 20.04.2022 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 2

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Gewerbe-, Lebensmittelverarbeitungsbetrieb mit Büro und einer Betriebsleiterwohnung mit Garage – Fl.Nr. 155/3 Gemarkung Denklingen – Am Anger 1a

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 155/3 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken und für sonstige Gewerbebetriebe ist nach § 5 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung ist im Vergleich zur Umgebungsbebauung leicht erhöht, die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 3

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einzelgarage – Fl.Nrn. 1254 und 1255 Gemarkung Denklingen – Nelkenstraße

Sachverhalt:

Für die Fl.Nrn. 1254 und 1255 der Gemarkung Denklingen wurde eine Bauvoranfrage für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB) im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, dessen Gebietsart nach BauNVO Grünflächen vorsieht. Das Vorhaben ist nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt nicht im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten. Folgende Fragen sind zu klären:

1. Wird einer Bebauung des Einfamilienhauses in der dargestellten Lage und Größe zugestimmt?
2. Wird einer Wandhöhe von max. 6,10 m zugestimmt?
3. Dürfen die Garagen in dargestellter Form errichtet werden?

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen. Alle 3 Fragen werden mit „ja“ beantwortet.

Abstimmung: Ja 13 Nein 1 Anwesend 14

TOP 4

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage – Fl.Nr. 1563/2 Gemarkung Denklingen – Leederer Straße / Frühlingsstraße

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 1563/2 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem allgemeinen Wohngebiet (WA). Ein Vorhaben zu Wohnzwecken ist nach § 4 BauNVO zulässig.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung und die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinie/Baugrenze) fügen sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt nicht im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen ist zu erteilen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 5

Neubau Feuerwehrrhalle Dienhausen - Baumeisterarbeiten/ Erdarbeiten - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Beschränkte Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungs-summen kommen.

- Firma F.X. Schießl GmbH aus Denklingen 40.087,46 Euro
- Bieter 2 53.716,60 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma F.X. Schießl GmbH aus Denklingen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 40.087,46 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 6

Neubau Feuerwehrrhalle Dienhausen - Fliesenarbeiten - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Bei der Vergabeart wurde ein Direktauftrag gewählt:

Hinweis: Nach der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 29.03.2022 sind zurzeit Direktvergaben bei Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 EUR zulässig. Der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Angebot der Firma Fliesen Unsin aus Dienhausen vom 16.03.2022, Angebotsnummer 637. Dieses Angebot schließt mit 6.950,79 Euro brutto ab. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Angebot vollumfänglich anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 7

Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Schreinerarbeiten Möblierungen - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 12 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

Schreinerei Johannes Sailer aus Schrobenhausen

	95.152,40 Euro
Bieter 2	97.396,86 Euro
Bieter 3	107.361,80 Euro
Bieter 4	113.987,13 Euro
Bieter 5	124.495,42 Euro
Bieter 6	124.886,10 Euro
Bieter 7	126.124,53 Euro
Bieter 8	128.174,90 Euro
Bieter 9	128.781,80 Euro
Bieter 10	139.468,00 Euro
Bieter 11	156.888,89 Euro
Bieter 12	157.379,88 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros m2s müller schurr architekten partg mbB aus Marktoberdorf und beschließt, dass der Schreinerei Johannes Sailer aus Schrobenhausen der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 95.152,40 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 8

Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Baumeisterarbeiten - Genehmigung des 3. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Architekturbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 25.03.2022 der Fa. Haseitl aus Schongau. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 45.737,87 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

TOP 9

Antrag der 7C Solarentwicklung GmbH aus Bayreuth auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage gemäß Rahmenplan

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der 7C Solarentwicklung GmbH vom 26.04.2022 auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf Flurstücken 1736/1 und 1739/1 der Gemarkung Denklingen. Der Gemeinderat stellt fest, dass dieser Antrag mit dem gemeindlichen Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen konformgeht. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeindeverwaltung beauftragt wird, folgende Verfahren durchzuführen und abzuschließen:

- Zunächst ist der übliche städtebauliche Vertrag zu schließen.
- Anschließend ist die Bauleitplanung durchzuführen (Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplans)

Abstimmung: Ja 12 Nein 2 Anwesend 14

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 19:50 Uhr

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer

PROTOKOLL GEMEINDERAT

Niederschrift über die Sitzung der
Gemeinde Denklingen vom 18.05.2022
Öffentlicher Teil

Sitzungsdatum: Mittwoch, 18.05.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:10 Uhr (Gesamtsitzungsende 21:05 Uhr)
Ort: Bürgersaal des Rathauses Denklingen,
Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
Aktenzeichen 0241 - 44138

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister, Braunegger Andreas
Zweiter Bürgermeister, Walter Norbert

Mitglieder

Ahmon, Martin
Egner, Stephan Ab Tagesordnungspunkt 2
Killmann, Michaela
Köbli, Herbert
Martin, Wolfgang
Reichhart, Barbara
Sporer, Markus
Stahl, Anton
Steinle, Florian
Wölfl, Regina

Schriftführer

Hartmann, Johann

Abwesende und entschuldigte Personen

Mitglieder

Hefele, Simon
Heinen, Walter
Müller, Stefan

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 04.05.2022 01/2022/2403 2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 30. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2371 | <ol style="list-style-type: none"> 3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2372 4. Bebauungsplan "Photovoltaik Hirschvogel" — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren § 4a Abs. 3 BauGB; 01/2022/2402 5. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 35. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2398 6. Fünfunddeißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB; 01/2022/2399 7. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge; 01/2022/2400 8. Bebauungsplan "Photovoltaik Aqwiso" — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB; 01/2022/2401 9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Teilabbruch des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage – Fl.Nr. 104/1 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 17a 01/2022/2396 10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage – Fl.Nr. 104/1 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 17b 01/2022/2397 11. Antrag Anita Gropp, Fritz Schelkle, Anton Stahl - Erlass einer Veränderungssperre und Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich Bahnhofstraße u. a. 01/2022/2404 12. Neubau Feuerwehrrhalle Dienhausen - Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten - Vergabe der Arbeiten 01/2022/2405 13. Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 12. Nachtragsangebotes 01/2022/2406 14. Bürger- und Vereinszentrum - Heizungstechnik - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes 01/2022/2407 15. Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Lose Möblierung - Vergabe der Arbeiten 01/2022/2408 16. Beitritt der Gemeinde Denklingen zum Anruf-Sammel-Taxi Landsberg 01/2022/2409 |
|--|--|

Erster Bürgermeister Andreas Braunegger eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Des Weiteren erkundigt er sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Es werden keine vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 04.05.2022

Sachverhalt:

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung am 04.05.2022 ist den Gemeinderatsmitgliedern durch Veröffentlichung im Gremieninformationssystem folgender Anwendungen bekannt: „SessionNet“ und „Mandatos“

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt dieses Protokoll.

Abstimmung: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

TOP 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 30. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021, gebilligt in der Sitzung vom 23.06.2021) im Rathaus Denklingen vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 statt. Die Frist wurde bis 06.08.2021 verlängert. Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021 bis zum 30.07.2021 (Fristverlängerung bis 06.08.2021) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 15.12.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 15.12.2021 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 01.02.2022 bis 01.03.2022 statt.

Mit E-Mail vom 27.01.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 19.01.2022 bis zum 01.03.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 21 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 29.01.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 0.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 28.02.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 14.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 01.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.02.2022
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 22.03.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 04.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 28.01.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 02.02.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.01.2022

Folgende 16 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 29.01.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 28.02.2022

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 14.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 01.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München, Schreiben vom 04.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 28.01.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.01.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 5 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 02.02.2022
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 22.03.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 28 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee

- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt.

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst und hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen.

Die Standorte sind gemäß dieser Analyse als geeignete Standorte ausgewiesen worden.

Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde eine substanzielle Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht gelingen.

Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig und gerechtfertigt.

Beschluss:

Die Gemeinde hält an der Flächennutzungsplanänderung fest.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Bebauungsplan

Zwei Teilflächen der Geltungsbereiche Fl.Nr. 1831 u. 1837 Gmkg. Denklingen grenzen an eine gefahrenverdächtige Altdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1834, 1835 u. 1836 Gmkg. Denklingen an. Die Altdeponie ist im Altlastenkataster mit ABuDIS-Nr. 18100008 erfasst.

Es liegen Erkenntnisse über die Ablagerung von u.a. ca. 12.000 m³ Bohrgut und Bohrschlamm aus verschiedenen Erdölaufschlussbohrungen aus den 80-iger Jahren vor.

Aufgrund der organischen Zusätze kann ein relevantes Deponiegaspotential nicht ausgeschlossen werden. Angaben zur Abgrenzung der Altdeponie sind nicht bekannt.

Es konnte nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die beschriebene Altdeponie und die Auffüllungen die geplanten Nutzungen negativ beeinträchtigen.

Es wurde daher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens n. § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen, die relevanten Verdachtsbereiche räumlich zu erfassen und hinsichtlich potentieller Boden- und Bodenluftkontaminationen zu untersuchen.

Die Maßnahmen sollten von einer zugelassenen, sachverständigen Stelle (§ 18 BBodSchG) in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde konzipiert und durchgeführt werden.

Die Untersuchungsmaßnahmen sind im Bericht KCK Nr. 4086-202-KCK v. 21. 12. 2021 dokumentiert.

Eine Abgrenzung der Altdeponie im Grenzbereich wurde nicht vorgenommen.

Als wesentliche Ergebnisse sind aktuell keine relevanten Deponiegasbefunde festgestellt worden. Eine Beeinflussung, die plausibel baubegleitend nicht bewältigt werden kann, kann diesbezüglich als unwahrscheinlich bewertet werden.

Aus Vorsorgegründen sind im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1834 und Fl.Nr. 1836 Gmkg. Denklingen (ca. 80 m vom Deponierand) bauliche Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, zu vermeiden.

In diesen Bereichen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Schutzmaßnahmen zu konzipieren und auszuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 2, Nr. 2

BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 BayBO, und Art. 1 Satz 1 u.2, Art. 12 BayBodSchG.



Abwägung:

Es werden keine Bauflächen für Gebäude vorgesehen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Eine gesundheitliche Gefährdung kann daher von vornherein ausgeschlossen werden. Das Landratsamt wird im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt.

Es liegt ein Gutachten der der Kling Consult GmbH vor: „Gutachterliche Stellungnahme Bodenluftuntersuchung BBP „ Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“. Im Ergebnis geht daraus hervor, dass aufgrund der hohen Porosität der im Untersuchungsgebiet natürlich anstehenden Kiese eine Migration etwaiger Deponiegase von der Entstehungsstelle nach Süden oder Osten nicht zu befürchten ist. Des Weiteren besagt das Gutachten, dass für die Flächen des Bebauungsplanes, in Kombination mit dem Gutachten von 2017 (Gutachterliche Stellungnahme BBP „Hirschvogel Automotive Group“ Denklingen), ein Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen DK142, DK124, D6, A-DK114, A-DK113 und A-DK100 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: sebastian.holzer@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes einverstanden.



MERKBLATT ZUM SCHUTZ ERDVERLEGER KABEL

Allgemeines
 Sie haben bei der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) Leitungspläne eingeholt.
 Sind im Baubereich Versorgungsanlagen vorhanden, ist nachfolgendes zu beachten.

Aktualität
 Die aktuelle Planauskunft darf nicht älter als 5 Tage sein.

Lage und Lagetiefe der Erdkabel
 Die Lagetiefe von Kabeln beträgt in der Regel 40 – 100 cm. Abweichungen können sind jedoch möglich. Kabel können ungeschützt im Erdreich liegen oder abgedeckt sein. Oberhalb des Kabels ist meist ein Wandaufbau angebracht, wodurch das Kabel festgelegt erkennbar sind. Oftmals befinden sich in der Nähe von Kabeln auch Erdungsleitungen (verzinkte Bandblechen oder Kupferseile). Diese dürfen aufgrund ihrer Schutzfunktionen auch nicht unterbrochen werden. Lage und Tiefe der Leitungen lassen sich durch Sachschütze in Handschützung feststellen. Sollte sich im Arbeitsbereich ein Mittelspannungskabel befinden, sind Sie verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn die zuständige Betriebsstelle zu informieren. Die Telefonnummer hierzu finden Sie rechts oben im Anschreiben, das Sie mit dieser Kabelauskunft erhalten haben.

Keine spitzen oder scharfen Werkzeuge in Leitungsnähe verwenden!
 Einsatzes in der Nähe von Leitungen dürfen nur in Handschützung ausgeführt werden. In Kabelnähe ist der Einsatz von spitzen oder scharfen Werkzeugen grundsätzlich verboten. Um Beschädigungen auszuschließen, können maschinelle Baugeräte nur in entsprechendem Abstand zu den Leitungen eingesetzt werden.

Was tun, wenn's doch passiert?
 Werden Kabel unabsichtlich freigelegt oder beschädigt, halten Sie sich an folgende Schritte:
 1. Stellen Sie die Erdarbeiten sofort ein.
 2. Vermeiden Sie direkte oder indirekte Berührungen der Kabel. Von den Kabeln geht Lebensgefahr aus!
 3. Sichern Sie die Schadenstelle vor dem Zutritt Unbefugter und halten Sie Abstand.
 4. Verständigen Sie umgehend LVN unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5394386.

Melden Sie auch unbedeutende Kabelmängelschäden (wie z. B. geringfügige Druckstellen, Beschädigungen des Außenmantels), denn dadurch kann LVN verhindern, dass schwerwiegende Folgeschäden auftreten.

Freilegen und Wiedereinlegen nur nach LVN-Anweisung
 Sichern Sie freigelegte Schutzrohre und Kabelformzüge in ihrer ursprünglichen Lage. Müssen Kabel oder Muffen freigelegt werden, so muss ebenfalls die zuständige Betriebsstelle unter der Störungs-Telefonnummer 0800-5394386 informiert und die Sicherungsmaßnahme abgeklärt werden.

Die Anwesenheit eines LVN-Baufachmanns an der Baustelle garantiert das ausführende Unternehmen nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung bei auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) ist ein Unternehmen der E.ON-Gruppe

Abwägung:

Die vorhandenen Leitungen sowie die einschlägigen Sicherheitsvorgaben werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 02.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes haben sich zu den o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Denklingen keine weiteren Einwände ergeben. Die Hinweise und Empfehlungen unseres Schreibens vom 28.06.2021, AZ.: 10.3-2203-LL-14/21, sind weiterhin zu beachten.

Abwägung:

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht. Bis auf Transformatorenstationen sind keine Gebäude vorgesehen. Die Anlage wird nicht an das Wasser- und Abwassernetz angeschlossen. Die Löschwasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr Denklingen. Die Anlagen können über einen landwirtschaftlichen Weg erreicht werden. Dieser Weg zweigt von der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße ab und führt wieder auf die Straße. Ein Teil der Fläche kann auch über den bestehenden Parkplatz erreicht werden. Im nachfolgenden Bebauungsplan finden sich bereits Hinweise zum Brandschutz.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

5) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB., E-Mail vom 22.03.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der o.g. FNP-Änderung einverstanden. Sollte anfallendes Niederschlagswasser nicht flächig versickert werden können, bietet sich gem. dem vorliegenden Baugrundgutachten des IBKC eine Mulden-Rigolenversickerung an.

Abwägung:

Die Anregungen betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan und werden dort beachtet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hat am 17.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Photovoltaik-Hirschvogel“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021, gebilligt in der Sitzung vom 23.06.2021) im Rathaus Denklingen vom 01.07.2021 bis 30.07.2021 statt. Die Frist wurde bis 06.08.2021 verlängert. Die Öffentlichkeit hatte dabei Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 24.06.2021 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 23.06.2021 bis zum 30.07.2021 (Fristverlängerung bis 06.08.2021) gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

In der Sitzung vom 15.12.2021 wurden die Beschlüsse über die im Verfahren §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gefasst.

Ebenfalls mit Beschluss vom 15.12.2021 wurde der überarbeitete Entwurf gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen. Eine erneute Beschlussfassung erfolgte am 19.01.2022, da das Bodengutachten ergänzt wurde und deshalb die Unterlagen nochmals überarbeitet wurden. Die öffentliche Auslegung fand vom 01.02.2022 bis 01.03.2022 statt.

Mit E-Mail vom 27.01.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 19.01.2022 bis zum 01.03.2022 gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech

- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 18 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 29.01.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 28.02.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 14.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 01.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.02.2022

- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 28.01.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 02.02.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.01.2022

Folgende 13 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Gemeinde Bidingen, Stellungnahme vom 29.01.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 15.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 10.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 28.02.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 14.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 01.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 28.01.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 01.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 27.01.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 5 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 02.02.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 31 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Es ist keine Stellungnahmen eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung:

Bereits im Jahr 2018 existierten in der Gemeinde Denklingen 279 PV-Anlagen auf Dachflächen, welche ca. 3.549 MWh Strom erzeugten. Parallel zum Ausbau der Freiflächen-PV-Anlagen werden PV-Anlagen an und auf Gebäuden weiterhin von der Gemeinde unterstützt.

Der Gemeinde sind die unterschiedlichen und teils widersprüchlichen Ansprüche an die Bodennutzung bewusst und hat daher zunächst eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen, um geeignete Standorte zu ermitteln. Dabei wurden alle Belange unter- und gegeneinander abgewogen. Die Standorte sind gemäß dieser Analyse als geeignete Standorte ausgewiesen worden.

Ohne Ausweisung von Freiflächen Photovoltaikanlagen kann aus Sicht der Gemeinde eine substanzielle Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht gelingen.

Deswegen ist eine moderate Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen notwendig und gerechtfertigt.

Beschluss:

Die Gemeinde hält an der Bauleitplanung fest.

2) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Bebauungsplan

Zwei Teilflächen der Geltungsbereiche Fl.Nr. 1831 u. 1837 Gmkg. Denklingen grenzen an eine gefahrenverdächtige Altdeponie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1834, 1835 u. 1836 Gmkg. Denklingen an. Die Altdeponie ist im Altlastenkataster mit ABuDIS-Nr. 18100008 erfasst.

Es liegen Erkenntnisse über die Ablagerung von u.a. ca. 12.000 m³ Bohrgut und Bohrschlamm aus verschiedenen Erdölaufschlussbohrungen aus den 80-iger Jahren vor.

Aufgrund der organischen Zusätze kann ein relevantes Deponiegaspotential nicht ausgeschlossen werden. Angaben zur Abgrenzung der Altdeponie sind nicht bekannt.

Es konnte nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die beschriebene Altdeponie und die Auffüllungen die geplanten Nutzungen negativ beeinträchtigen.

Es wurde daher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens n. § 4 Abs. 1 BauGB empfohlen, die relevanten Verdachtsbereiche räumlich zu erfassen und hinsichtlich potentieller Boden- und Bodenluftkontaminationen zu untersuchen.

Die Maßnahmen sollten von einer zugelassenen, sachverständigen Stelle (§ 18 BBodSchG) in Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde konzipiert und durchgeführt werden.

Die Untersuchungsmaßnahmen sind im Bericht KCK Nr. 4086-202-KCK v. 21.12.2021 dokumentiert.

Eine Abgrenzung der Altdeponie im Grenzbereich wurde nicht vorgenommen.

Als wesentliche Ergebnisse sind aktuell keine relevanten Deponiegasbefunde festgestellt worden. Eine Beeinflussung, die plausibel baubegleitend nicht bewältigt werden kann, kann diesbezüglich als unwahrscheinlich bewertet werden.

Aus Vorsorgegründen sind im relevanten Nahbereich zur Altdeponie auf den Grundstücken Fl.Nr. 1834 und Fl.Nr. 1836 Gmkg. Denklingen (ca. 80 m vom Deponierand) bauliche Anlagen, bei denen konstruktionsbedingte Bodenluftakkumulationen nicht ausgeschlossen werden können, zu vermeiden. In diesen Bereichen sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Schutzmaßnahmen zu konzipieren und auszuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 1, § 1a Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 24, § 5 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 2, Nr. 2

BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB, Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 BayBO, und Art. 1 Satz 1 u.2, Art. 12 BayBodSchG.



Abwägung:

Es werden keine Bauflächen für Gebäude vorgesehen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Das Landratsamt wird im Rahmen der Ausführungsplanung beteiligt.

Es liegt ein Gutachten der der Kling Consult GmbH vor: „Gutachterliche Stellungnahme Bodenluftuntersuchung BBP „ Photovoltaik Hirschvogel“ Fl.-Nr. 1837, Gemarkung Denklingen“. Im Ergebnis geht daraus hervor, dass aufgrund der hohen Porosität der im Untersuchungsgebiet natürlich anstehenden Kiese eine Migration etwaiger Deponiegase von der Entstehungsstelle nach Süden oder Osten nicht zu befürchten ist. Des Weiteren besagt das Gutachten, dass für die Flächen des BBP, in Kombination mit dem alten Gutachten von 2017 (Gutachterliche Stellungnahme BBP „Hirschvogel Automotive Group“ Denklingen), ein Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise zurückgewiesen. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

3) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 28.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Mit dem geänderten Entwurf des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamts als Untere Bauaufsichtsbehörde Einverständnis.

Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass unter Ziffer 4.2 der Festsetzungen durch Text das Planzeichen für den Zaun nicht dargestellt ist. Zur Vermeidung von evtl. Missverständnissen sollte dieses noch so ergänzt werden wie es im Vorentwurf vom 23.06.2021 dargestellt ist.

Abwägung:

Das Planzeichen unter Ziffer 4.2 ist in den Unterlagen, die auf der Homepage der Gemeinde Denklingen zur Verfügung standen, dargestellt.

Zur besseren Darstellung wird das Planzeichen mit einer sichtbaren Linie gezeichnet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

4) Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 28.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 20-kV-Kabelleitungen DK142, DK124, D6, A-DK114, A-DK113 und A-DK100 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe

Bahnhofstraße 13

86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer

Tel. 08241/5002-386

E-Mail: sebastian.holzer@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.



Abwägung:

Abwägung zur Stellungnahme vom 28.06.2021:

Mit dem Bebauungsplan wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht. Bis auf Transformatorstationen sind keine Gebäude vorgesehen. Die Anlage wird nicht an das Wasser- und Abwassernetz angeschlossen. Die Lösch-Wasserversorgung erfolgt über wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr Denklingen.

Die Anlagen können über einen landwirtschaftlichen Weg erreicht werden. Dieser Weg zweigt von der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße ab und führt wieder auf die Straße. Ein Teil der Fläche kann auch über den bestehenden Parkplatz erreicht werden.

Die Hinweise auf einen Feuerwehrplan nach DIN 14095, einen Alarmplan, der Zugänglichkeit der Anlage sowie die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sind bereits unter C8 in die Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 28.04.2022
Wir bräuchten eine Abänderung der Bauleitplanungsunterlagen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage bei der Firma Hirschvogel in der Gemeinde Denklingen. Und zwar soll die Grundfläche abgeändert werden. Der Hintergrund ist folgender: Die Marktsituation für Photovoltaik-Module ist aktuell aufgrund der hohen Nachfrage sehr wechselhaft. Wir können also im Moment nicht sicher abschätzen, welche Module verbaut werden und welche genauen Maße diese aufweisen werden. Daher kann es passieren, dass wir mit unseren Modulreihen ein wenig enger „zusammenrutschen“ müssen, um auf die angestrebte Anlagenleistung zu kommen. Um für diesen Fall gerüstet zu sein, würden wir gerne die Grundflächen in den Bauleitplanungsunterlagen erhöhen.

GB 1 (westlicher GB): 21.100 m²

GB 2 (östlicher GB): 14.500 m²

Beschluss:

Die Planunterlagen werden angepasst.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12



Abwägung:

Die vorhandenen Leitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie werden als Hinweis in die Planzeichnung übernommen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der Planunterlagen.

5) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Stellungnahme vom 02.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes haben sich zu o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Denklingen keine weiteren Einwände ergeben. Die Hinweise und Empfehlungen unseres Schreibens vom 28.06.2021, AZ.: 10-3-2203-LL-15/21, sind weiterhin zu beachten.

TOP 4

Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“ — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren § 4a Abs. 3 BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 18.05.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Hirschvogel“ in der Fassung vom 19.01.2022 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2022 wird verwiesen.

Aufgrund der Stellungnahme der Ingenieurbüro Sing GmbH vom 28.04.2022 (siehe Beschlüsse zu den Stellungnahmen) werden die Planunterlagen nochmals angepasst.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.
Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022).

Nach § 4a Abs. 3 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans nunmehr erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

Nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Weil die Öffentlichkeit bereits in der vorherigen Auslegung die Möglichkeit hatte, sich eingehend mit dem Planungsziel der Gemeinde zu befassen und die Planunterlagen von vergleichsweise geringem Umfang sind, wird empfohlen, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen zu verkürzen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen können sich die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange über die Änderung ausreichend informieren und es bleibt anschließend noch genügend Zeit, um substantiiert Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.
Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“ in der Fassung vom 18.05.2022 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Hirschvogel“, diese Begründung nebst Umweltbericht, sowie das Gutachten der Kling Consult GmbH und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 23.06.2020 sind nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 35. Flächennutzungsplanänderung; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022, gebilligt in der Sitzung vom

02.02.2022) im Rathaus Denklingen vom 10.02.2022 bis 25.03.2022 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 10.02.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022 bis zum 25.03.2022 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Von folgenden 20 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 21.03.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2022
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 24.03.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 22.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.03.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 23.03.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.02.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 10.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 10.02.2022

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 21.03.2022

- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 24.03.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 22.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.03.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 23.03.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.02.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 10.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 10.02.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 6 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 29 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech

- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert. Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung / Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Von der unmittelbaren Umgebung des oben genannten Planungsgebiets liegen zahlreiche Funde von Objekten der Bronzezeit, der späten Latènezeit und römischen Kaiserzeit vor. Die römerzeitlichen Funde deuten auf eine Siedlung oder einen Bestattungsplatz hin, was angesichts der nahen Römerstraße (D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempton)“) als wahrscheinlich einzustufen ist. Ansiedlungen und Gräber wurden häufig entlang von Römerstraßen angelegt. Die vorgeschichtlichen Funde deuten ebenfalls auf Siedlungen oder Bestattungen hin. Zudem zeichnen sich im digitalen Geländemodell nördlich des Planungsgebiets flache Erhebungen ab, die verflachte vorgeschichtliche Grabhügel darstellen können.

Im Planungsgebiet sind daher vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler zu vermuten.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmal_pflegethemen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege_e/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunalebauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzug_schreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmaler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte

um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder

Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Der Hinweis auf die denkmalrechtliche Erlaubnis betrifft den Bebauungsplan und nicht die Flächennutzungsplanänderung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauvoranfrage.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden kann. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns – auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Allgemeine Hinweise:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Ein unbefugtes Betreten des Gleis- bzw. Gefahrenbereichs ist evtl. durch geeignete Maßnahmen vor während und nach den Bauarbeiten (Zaun) erforderlich.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung, bedingt durch den Aufwuchs auf dem angrenzenden Bahngelände, können keinerlei Forderungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger an die Deutsche Bahn AG gestellt werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein

betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Im angefragten Bereich sind keine Kabel bekannt.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1)

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Werden, bedingt durch das o.g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html.

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/?p=116:LOGIN_DESKTOP

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.
Schlussbemerkungen

Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 oder per Mail: zrwd@deutschebahn.com

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, zu wenden.

Abwägung

Zu 1.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan werden dort behandelt. Das vorliegende Blendgutachten zeigt auf, dass eine Beeinträchtigung des Bahnverkehrs ausgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

3) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung

Der Einwand der Gemeinde Altenstadt ist grundsätzlich berechtigt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden. Aus Sicht der Gemeinde Denklingen reicht dies aber nicht aus, um die Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Daher hat die Gemeinde im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen. Der Standort ist gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen worden. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete.

Eine Doppelnutzung der Flächen mit PV-Anlagen und zusätzlich landwirtschaftlicher Nutzung kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystem (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Abwägung

Die Hinweise beziehen sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sind im Bebauungsplan enthalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

5) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant die 35. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans vorzunehmen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südöstlich von Denklingen und umfasst die Fl.Nrn. 2808, 2810 und 2811. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines 110 m – Korridors westlich der Bahnstrecke Landsberg – Schongau.

Der Geltungsbereich ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll jedoch im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt werden.

Bewertung

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien, deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 B IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 (G) möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 7.1.3 G, RP 14 B IV 7.4). Aufgrund der unmittelbar im Osten des Planungsgebiets verlaufenden Bahnlinie Landsberg – Schongau kann der Standort als vorbelastet eingestuft werden.

Natur und Landschaft

Die Planung befindet sich im landschaftlichem Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechrain. Gemäß RP 14 B I 1.2 sind landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonders Gewicht zukommt.

Im betroffenen landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden: Umbau der Bestockung in standortheimischen Mischwald der montanen Stufe, Erhaltung differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen an der Hangkante und in den Talzügen, Erhaltung der Sichtbeziehungen vom Lechtal zur Hangkante sowie die Entwicklung von Feuchtbiotopen im Wiesbachtal (vgl. RP 14 B I G 1.2.2.01.1).

Die Planung ist zur Gewährleistung der Belange von Natur und Landschaft mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines

Bebauungsplans keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

./.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

6) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwegesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfadradius von mind. 18 m, für Feuerwehreinheiten mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzeichnen.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 – Brandschutz –. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffenden Bebauungsplan bzw. die Ausführungsplanung und werden dort behandelt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 6

Fünfunddeißigste Flächennutzungsplanänderung — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 18.05.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 35. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 02.02.2022 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2022 wird verwiesen.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zur fünfunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.05.2022

und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zur fünfunddreißigsten Flächennutzungsplanänderung, diese Begründung nebst Umweltbericht, sowie das Blendgutachten der SolPEG GmbH sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 7

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan „Photovoltaik - Aqwiso“; Behandlung der im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Beschlussvorschläge;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat am 08.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik – Aqwiso“ gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen (Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022, gebilligt in der Sitzung vom 02.02.2022) im Rathaus Denklingen vom 10.02.2022 bis 25.03.2022 statt.

Die Öffentlichkeit hatte dabei die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 10.02.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, zum Entwurf in der Fassung vom 02.02.2022 bis zum 25.03.2022 gemäß § 4 (1) BauGB Stellung zu nehmen.

Folgende 49 Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Altenstadt
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Hohenfurch
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Osterzell
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Schwabsoien
- Gemeinde Vilgertshofen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München

- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Lechwerke AG, Augsburg
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München
- Regionaler Planungsverband München
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 24.03.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 10.03.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 22.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.03.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 23.03.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.02.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 10.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 10.02.2022

Folgende 14 Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht, die beschlussmäßig zu behandeln wären:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 21.03.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 14.03.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, Schreiben vom 24.03.2022
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, E-Mail vom 10.03.2022
- Kreisheimatpflegerin, Dr. Heide Weißhaar-Kiem, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 08.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 22.02.2022
- Lechwerke AG, Augsburg, E-Mail vom 23.03.2022
- Regionaler Planungsverband München, E-Mail vom 21.02.2022
- Staatliches Bauamt Weilheim i.OB, E-Mail vom 10.02.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, Schreiben vom 10.02.2022

Im Rahmen der Beteiligung der Bürger ist keine Stellungnahme eingegangen.

Eine Stellungnahme ging direkt aus dem Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hervor.

Von folgenden 22 Behörden, bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden im Verfahren § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck, E-Mail vom 21.03.2022
- Bayerischer Bauernverband, Kaufbeuren, Stellungnahme vom 22.03.2022
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022
- Bischöfliche Finanzkammer, Augsburg, E-Mail vom 14.03.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Gemeinde Hohenfurch, Stellungnahme vom 22.02.2022
- Gemeinde Osterzell, Stellungnahme vom 24.02.2022
- Gemeinde Schwabsoien, Stellungnahme vom 22.02.2022

Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen liegen von folgenden 8 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022
- Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022
- Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.03.2022
- Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022
- Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022

Zur Information: Keine Äußerung ist eingegangen von folgenden 27 Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

- Amt für ländliche Entwicklung, München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landsberg am Lech
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben, Nürnberg
- Deutsche Post, Immobilienservice GmbH, München
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Kempten
- Gemeinde Apfeldorf
- Gemeinde Bidingen
- Gemeinde Fuchstal
- Gemeinde Kinsau
- Gemeinde Reichling
- Gemeinde Vilgertshofen
- Katholisches Pfarramt Denklingen
- Katholisches Pfarramt Epfach
- Kreishandwerkerschaft, Landsberg am Lech
- Kreisjugendring Landsberg am Lech
- Landesbund für Vogelschutz Bayern e.V., Schondorf am Ammersee
- Landratsamt Landsberg am Lech, Abt. Gesundheit und Prävention, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Kreisjugendamt, Landsberg am Lech
- Landratsamt Landsberg am Lech, Sg. „Kreiseigener Tiefbau“, Landsberg am Lech
- E.ON Wasserkraft GmbH, Werksleitung Lech, Landsberg am Lech
- Markt Kaltental
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, München
- Vermessungsamt Landsberg am Lech
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim i.OB
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Fuchstalgemeinden, Denklingen

Beschluss:

Würdigung der Stellungnahmen:

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der eingegangenen Stellungnahmen gewürdigt und Beschlussvorschläge formuliert.

Die Stellungnahmen werden dem Gemeinderat als Anhang zur Verfügung gestellt.

A Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung / Sonstige Stellungnahmen

Es ist keine Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung eingegangen.

Eine Stellungnahme ging direkt aus dem Gemeinderat der Gemeinde Denklingen hervor.

Ein Gemeinderatsmitglied hat in der Sitzung vom 02.02.2022 beanstandet, dass die Photovoltaikanlage den Abstand von 35 m zum Wald nicht einhält. Diese 35 m stehen im Rahmenplan.

Abwägung:

Es ist richtig, dass die Anlage im Nordwesten auf einer Länge von ca. 160 m und einer Breite von ca. 25 m innerhalb des 35 m Pufferstreifens um Wälder liegt. Bei diesem Kriterium handelt es sich weniger um einen städtebaulichen oder landschaftsästhetischen Aspekt. Vielmehr geht es um die Vermeidung von Beschattung der PV-Module und um den Schutz vor Windwurf. Bei der Standortanalyse war man davon ausgegangen, dass aus diesen Gründen eine Fläche für Investoren weniger interessant sein könnte. Sofern der Investor, dem die örtliche Situation bekannt ist, die Fläche für geeignet hält, stehen aus Sicht der Gemeinde keine Gründe gegen eine Freiflächen-PV-Anlage an dieser Stelle.

Beschluss:

Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

B Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht haben (siehe o.a. Auflistung):

Beschluss:

Die Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planung sind nicht ersichtlich.

C Beschlussmäßig zu behandelnde Anregungen bzw. Einwendungen

1) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q, München, Schreiben vom 14.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Von der unmittelbaren Umgebung des oben genannten Planungsgebiets liegen zahlreiche Funde von Objekten der Bronzezeit, der späten Latènezeit und römischen Kaiserzeit vor. Die römerzeitlichen Funde deuten auf eine Siedlung oder einen Bestattungsplatz hin, was angesichts der nahen Römerstraße (D-1-8031-0010 „Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Gauting-Kempton)“) als wahrscheinlich einzustufen ist. Ansiedlungen und Gräber wurden häufig entlang von Römerstraßen angelegt. Die vorgeschichtlichen Funde deuten ebenfalls auf Siedlungen oder Bestattungen hin. Zudem zeichnen sich im digitalen Geländemodell nördlich des Planungsgebiets flache Erhebungen ab, die verflachte vorgeschichtliche Grabhügel darstellen können.

Im Planungsgebiet sind daher vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler zu vermuten.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. In-formationen hierzu finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege/pflegethemen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

(https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzug_schreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte

um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder

Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Für den Bau der Photovoltaikanlage werden keine großflächigen Fundamente benötigt. Die Module werden auf Ständern montiert, die im Boden verankert werden. Für die Gründung werden Stahlrammprofile verwendet. In der „Solarpark Epfach, Bebauungsplan „Photovoltaik – Volk“, Flurstück 1320 Gemarkung Epfach – gutachterliche Stellungnahme zur Gründung mit Rammprofilen, Erhaltung des Bodenprofils“ der Frauscher Geologie vom 17.11.2021 wird dazu folgendes ausgeführt:

„Beim Rammen dringt das Profil in den Boden ein und nimmt dabei den Boden im einseitig offenen Profil auf.

Das Bodengefüge bleibt außen erhalten und ist im Inneren des Rammprofils erhalten, Mitreißeffekte sind im vorliegenden Bodengefüge nicht zu erwarten.

Verwendet man beim Rückbau zum Ziehen der Stützen ein hydraulisches Ziehgerät mit „Dorn“, der in das einseitig offene Rammprofil ragt, wird der Boden beim Ziehen zurückgehalten und das leere Profil aus dem Boden entfernt.

Das Bodengefüge um die / in den Rammstützen bleibt unter diesen Voraussetzungen auch beim Rückbau erhalten“.

Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese angelegt. Ein regelmäßiges Pflügen ist bei der Pflege der Fläche – im Gegensatz zur derzeitigen Bewirtschaftung - nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Hinweis auf den Denkmalschutz unter Ziffer B 4 der Satzung wird entsprechend der Stellungnahme ersetzt. Ebenso wird der Umweltbericht ergänzt und angepasst. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

2) DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Schreiben vom 14.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauvoranfrage.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin im öffentlichen Interesse zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Es muss weiterhin möglich sein, dass die Bahnstrecken bedarfsgerecht ausgebaut werden kann. Es dürfen daher keinerlei Festsetzungen getroffen werden, die dieser Planung entgegenstehen.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen.

Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Allgemeine Hinweise:

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren.

Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Ein unbefugtes Betreten des Gleis- bzw. Gefahrenbereichs ist evtl. durch geeignete Maßnahmen vor während und nach den Bauarbeiten (Zaun) erforderlich.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen ein Abstand von 5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass gegenüber allen stromführenden Teilen Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und sonstigen anerkannten Regeln der Technik vorzusehen und einzuhalten sind.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden.

Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung, bedingt durch den Aufwuchs auf dem angrenzenden Bahngelände, können keinerlei Forderungen durch den Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger an die Deutsche Bahn AG gestellt werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubeentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Einleitungen auf Bahngrund nicht zugestimmt werden.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Im angefragten Bereich sind keine Kabel bekannt.

Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln der Deutschen Bahn AG wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1)

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Werden, bedingt durch das o.g. Vorhaben Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: http://www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen.html.

Seit dem 01.07.2020 können Sie Ihren Antrag auf Leitungskreuzung auch online bei uns einreichen. Bitte nutzen Sie dafür folgenden Link: https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Für Schäden, die der DB aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Schlussbemerkungen

Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 oder per Mail: zrwd@deutschebahn.com

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit das Abwägungsergebnis zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.
Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, zu wenden.

Abwägung:

Zwischen der Bahn und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich der Buchweg. Der Abstand zur Grenze des Bahngrundstücks beträgt ca. 6 m. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich keinerlei Veränderungen oder Einschränkungen hinsichtlich des gewöhnlichen Betriebs der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen.

Zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Es liegt ein Blendgutachten der SolPEG vom 03.02.2022 vor: Die potenzielle Blendwirkung kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“. Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV-Anlage als gering eingestuft werden. Durch den Einsatz von PV-Modulen mit Anti-Reflexionsbeschichtung werden die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potenziellen Reflexionen bereits vorgenommen. Die Analyse von 4 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt nur eine geringfügige, theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Zugführer werden nicht durch potenzielle Reflexionen der PV-Anlage beeinträchtigt, da die Einfallswinkel deutlich außerhalb des für Zugführer relevanten Sichtwinkels liegen. Die Sichtbarkeit von Signalanlagen ist ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Entlang der Ostgrenze des Plangebietes ist eine 3-reihige Hecke aus Sträuchern vorgesehen, welche ab einer Wuchshöhe von 3,0 m in regelmäßigen Abständen auf Stock gesetzt werden muss. Somit werden die Mindestabstände von Gehölzen zur Bahn eingehalten.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherheitshinweise zu Bauarbeiten in Gleisnähe sind im Rahmen der Ausführungsplanung und beim Bau der Anlage zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Lediglich die Inhalte des Blendgutachtens werden in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet.

3) Gemeinde Altenstadt, Stellungnahme vom 23.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Gemeinde Altenstadt regt an, bei der Ausweisung von Sonderbaugebieten Photovoltaik auf den schonenden und sparsamen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu achten. Die Mehrfachnutzung von Flächen durch Gebäude und Photovoltaikanlagen wäre eine deutlich bessere Variante.

Abwägung

Der Einwand der Gemeinde Altenstadt ist grundsätzlich berechtigt. Jedoch haben Gemeinden nahezu keine Möglichkeit, PV-Anlagen an und auf bestehenden Gebäuden rechtsverbindlich zu fordern. Lediglich bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen können Festsetzungen zur Errichtung von PV-Anlagen getroffen werden. Aus Sicht der Gemeinde Denklingen reicht dies aber nicht aus, um die Ziele der Bundesregierung und der Gemeinde im Hinblick auf den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Daher hat die Gemeinde im Vorfeld eine Standortanalyse für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen erstellen lassen.

Der Standort ist gemäß dieser Analyse als geeigneter Standort ausgewiesen worden. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete.

Eine Doppelnutzung der Flächen mit PV-Anlagen und zusätzlich landwirtschaftlicher Nutzung kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Frage. Die Gemeinde hält an ihrer Planung fest.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

4) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Abfallbehörde, Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf die Wirkungsbereiche Boden – Mensch und Boden – Grundwasser in den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Abwägung:

./.

Beschluss:

Der Hinweis ist unter Ziffer B 5 bereits in der Satzung enthalten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

5) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, Landsberg am Lech, E-Mail vom 10.03.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Mit der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans besteht aus Sicht des Landratsamtes als untere Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich Einverständnis.

In der Planzeichnung weicht die zeichnerische Darstellung des Abstands zwischen der Baugrenze und dem Zaun größtenteils von den bezifferten Maßangaben bzw. den maßstäblichen Maßketten ab. Wir empfehlen Ihnen, die Planung so anzupassen, dass die zeichnerische (maßstäbliche) Darstellung mit den Angaben der Maßketten übereinstimmt.

Abwägung:
./.

Beschluss:
Die Bemaßung wird angepasst.

6) Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Naturschutzbehörde,
Landsberg am Lech, Stellungnahme vom 21.03.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Nach Durchsicht des Vorentwurfs zum Bebauungsplan bitten wir nachfolgende Punkte zu ergänzen bzw. zu berücksichtigen:

Es liegt noch keine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor (mögliche Betroffenheiten: Uhu, Wiesen/Ackerbrüter, Zauneidechsen); diese ist nachzureichen.

Als Verminderungsmaßnahme für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild ist eine Sichtschutzpflanzung im Osten der Modulfläche geplant. Hierfür ist ein Gehölzstreifen (3-reihige Hecke) in einer Breite von vorgesehen. Die Eingrünung soll dabei der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und gleichzeitig als Kompensationsfläche dienen.

Die Untere Naturschutzbehörde legt Wert darauf, zu betonen, dass eine Hecke mit einem angrenzenden Hochstaudensaum erst mit einer Mindestbreite von 10 m die Ziele des Biotopverbundes erfüllt, der dann auch zu einer echten Erhöhung der Biodiversität führen kann. Wir bitten deshalb, den Grünstreifen zwischen Weg und Modulfläche auf 10 m zu erhöhen.

Die Herstellung und Entwicklung eines extensiven Grünlands unter den Modulreihen ist die Grundlage für die Anerkennung als Fläche zur Minimierung des Eingriffs.

Die Flächen werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch eine bloße Einsaat der Flächen wird aufgrund der vorhandenen Nährstoffsituation sowie des im Boden befindlichen Samenpotentials das Entwicklungsziel einer Extensivwiese nicht erreicht werden können. Die Flächen müssen voraussichtlich 2 – 3 Jahre ausgehagert werden, bevor eine Ansaat mit autochthonem Saatgut erfolgen sollte.

In der Aushagerungsphase ist die Fläche fünf- bis sechsmal im Jahr zu mähen, wobei der erste Schnitzeitpunkt frühestens Ende Mai erfolgen darf, und das Mahdgut abzufahren. Nach der Aushagerung ist die Fläche entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzusäen und zu mähen.

Für eine Reduzierung des Kompensationsfaktors, sprich die Anerkennung der Modulfläche als geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Mindestabstand zwischen den Modulreihen von 3 – 6 m erforderlich.

Zudem ist ein räumlich und zeitlich gestaffeltes Pflegemanagement der Modulflächen vorzusehen.

Als weitere Maßnahmen zur Aufwertung der Modulflächen können

- die Anlage von Strukturelementen für bestimmte Tierarten im Randbereich (z. B. Steinschüttungen / Totholzhaufen für Zauneidechsen) oder inmitten (z. B. Sitzwarten für Vögel) dienen
- die Anlage von mind. 3 m breiten Grünstreifen innerhalb der Anlage (Randbereich) mit mittel- bis hochwüchsigen Staudensaumen

Die geplanten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beschreiben und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen

Maßnahmen zur Überwachung / Monitoring: Die Zielerreichung der Vermeidungs- und Verringerungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen ist in geeigneten Abständen zu kontrollieren und ggfs. nachzubessern. Hierzu wird die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung empfohlen. Diese hat die Zielerreichung der Maßnahmen in den ersten 2 – 3 Jahren nach Anlage der Flächen – vor der geplanten Ansaat - zu überprüfen und zu dokumentieren;

i. d. R. reicht hierfür ein jährlicher Begang. Die UNB ist über das Ergebnis zu informieren. Falls erforderlich, sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB festzulegen. Ca. 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Zielerreichung der Vermeidungs- und Verringerungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen abschließend zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die UNB ist über das Ergebnis zu informieren. Falls erforderlich, sind Änderungen am Zielzustand sowie dem Pflegemanagement durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, § 1 a Abs. 3 BauGB, §§ 39 und 44 BNatSchG

Nach Durchsicht der Unterlagen besteht jedoch somit noch Klärungsbedarf in Detailfragen. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird deshalb vorgeschlagen.

Abwägung:

Angaben zur artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden ergänzt.

Im Umweltbericht wird präzisiert, dass die Höhenbegrenzung der Module auf 2,5 m eine Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild darstellt, nicht jedoch die Eingrünung entlang der Ostseite des Plangebietes. Diese dient als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild entsprechend der Vorgaben aus dem Rundschreiben vom 10.12.2021. Mit einer Breite von 6,0 m entspricht die Eingrünung den Vorgaben des Rundschreibens (Mindestbreite 5,0 m), um als Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Für alle weiteren Schutzgüter ist entsprechend des Rundschreibens kein weiterer Ausgleich erforderlich. Daher ist nicht ersichtlich, warum die Grünfläche auf eine Breite von 10,0 m ausgedehnt werden soll, um den Kriterien des Biotopverbundes gerecht zu werden. Darüber hinaus ist zwischen Zaun und Baugrenze ein Mindestabstand von 3,0 m vorgesehen, der in einigen Bereichen auf Grund der vorgegebenen Abmessungen der Module noch größer ausfallen wird. Dieser Streifen wird zwar hin und wieder befahren, wird jedoch, wie auch die Fläche unter den Modulen, extensiv bewirtschaftet und kann daher zusammen mit der festgesetzten Grünfläche eine wirksame Breite von mindestens 9 m erreichen. Dies entspricht der von der Unteren Naturschutzbehörde gewünschten Breite nahezu. Der Zaun wird so gestaltet, dass er beispielsweise für Kleinsäuger keine Barriere darstellt.

Eine Erweiterung der Eingrünung im Osten auf 10 m ist zudem nicht möglich, weil der Investor mit den Modulen nicht weiter nach Westen rücken kann. Einerseits, weil das Grundstück es nicht erlaubt und andererseits weil die Gemeinde Denklingen im Gegensatz zum aktuellen EEG an einer Breite von 110 m beiderseits der Bahnlinie festhält und eine Ausdehnung von Freiflächen-PV-Anlagen auf 200 m beiderseits der Bahnlinie nicht zulässt. Eine weitere Reduzierung der Aufstellfläche für die Module würde dazu führen, dass die Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Dies sind auch die Gründe, weshalb die Module im Abstand von 2,8 m statt 3,0 m errichtet werden sollen. Vor dem Hintergrund des Flächensparens ist diese Anordnung zu begrüssen.

In Anbetracht des Ziels, auch landwirtschaftliche Flächen zu schonen und vor dem Hintergrund einer Vielzahl an flankierenden Minimierungsmaßnahmen erkennt die Gemeinde Denklingen bei dieser geringfügigen Abweichung von 20 cm keinen Grund für zusätzliche Ausgleichflächen.

Der Investor ist grundsätzlich an einem Biodiversitätskonzept für die Anlage interessiert und offen für ein räumlich und zeitlich differenziertes Pflegekonzept, das in die Festsetzungen aufgenommen wird. Ebenso sollen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Strukturelemente für unterschiedliche Tierarten vorzugsweise in den Randbereichen der Modulfläche eingebracht werden.

Festsetzungen zur Aushagerung der Fläche unter den Modulen werden ergänzt.

Die Formulierung zum Monitoring wird in die Hinweise der Satzung aufgenommen. Entsprechend des Leitfadens zur Eingriffsregelung in Bayern sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beschluss:

Die Planung wird entsprechend der Abwägung angepasst.

7) Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde, München, Schreiben vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Planung

Die Gemeinde Denklingen plant die 35. Änderung ihres Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans vorzunehmen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt südöstlich von Denklingen und umfasst die Fl.Nrn. 2808, 2810 und 2811. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines 110 m – Korridors westlich der Bahnstrecke Landsberg – Schongau. Der Geltungsbereich ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, soll jedoch im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ dargestellt werden.

Bewertung

Energieversorgung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan München (RP 14) ist festgelegt, dass erneuerbare Energien, deren umweltentlastenden Effekte in der gesamtökologischen Bilanz überwiegen, verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. LEP 6.2.1 Z, RP 14 B IV 7.1 G). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen gemäß LEP 7.1.3 (G) möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (vgl. LEP 7.1.3 G, RB 14 B IV 7.4). Aufgrund der unmittelbar im

Osten des Planungsgebiets verlaufenden Bahnlinie Landsberg – Schongau kann der Standort als vorbelastet eingestuft werden.

Natur und Landschaft

Die Planung befindet sich im landschaftlichem Vorbehaltsgebiet Nr.: 01.1 Waldkomplexe, Hangwälder und Täler am westlichen Lechain. Gemäß RP 14 B I 1.2 sind landwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonders Gewicht zukommt.

Im betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden: Umbau der Bestockung in standortheimischen Mischwald der montanen Stufe, Erhaltung differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen an der Hangkante und in den Talzügen, Erhaltung der Sichtbeziehungen vom Lechtal zur Hangkante sowie die Entwicklung von Feuchtbiosphären im Wiesbachtal (vgl. RP 14 B I G 1.2.2.01.1).

Die Planung ist zur Gewährleistung der Belange von Natur und Landschaft mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sonstiges

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass sich die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB nur auf Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB bezieht, so findet sie auf Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine Anwendung. Wir empfehlen daher, bei Bedarf eine bedingende Festsetzung zum Rückbau der geplanten Photovoltaikmodule nach § 9 Abs. 2 BauGB zu treffen oder dies vertraglich zu regeln.

Ergebnis

Die vorliegende Planung steht bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der o.g. Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Freiflächen-PV-Anlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet
Die geplante Freiflächen-PV-Anlage widerspricht den Zielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets nicht. Die Ziele „Umbau der Bestockung in standortheimischen Mischwald der montanen Stufe, Erhaltung differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen an der Hangkante und in den Talzügen“ sind von der Planung nicht betroffen. Die Freiflächen-PV-Anlage befindet sich weder an der Hangkante noch in einem Talzug, sondern auf der Schotterterrasse. Die Sichtbeziehungen von der Hangkante zum Lechtal werden durch Freiflächen-PV-Anlage nicht gestört, da die Höhe der Module auf 2,5 m begrenzt wurde und eine gute Eingrünung festgesetzt wurde. Zudem befindet sich die geplante PV-Anlage am Fuß der Hangkante, so dass Blickbeziehungen über die PV-Anlage hinweg ungestört sind. Durch die Nutzungen im Plangebiet wird das Ziel differenzierter Wald-Offenland-Verteilungen unterstützt. Statt intensiver landwirtschaftlicher Nutzung wird das gesamte Plangebiet extensiviert. Es wird auf die vorhandenen Strukturen (z.B. Feuchtfäche im Süden des Plangebietes) Rücksicht genommen, so dass ein Mosaik an unterschiedlichen Lebensräumen entsteht. Unter Ziffer B 14 findet sich ein Hinweis auf die Rückbauverpflichtung, welche über den städtebaulichen Vertrag geregelt wird.

Beschluss:

Der Sachverhalt wird im Umweltbericht ergänzt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

6) Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 10, München, Schreiben vom 17.02.2022

Wortlaut der Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

1) Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mind. 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DL(K) 23-12 ein Durchmesser von mind. 21 m erforderlich. Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbot) zu verfügen.

2) Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.

3) Damit im Schadensfall ein Ansprechpartner des zuständigen Unternehmens erreicht werden kann, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

4) Es ist vom Betreiber ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Landsberg am Lech anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Für die Objektplanung (Alarmplanung) ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 – Brandschutz –.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Abwägung:

Hinweise zum Brandschutz sind bereits in den Planunterlagen vorhanden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 8

Bebauungsplan „Photovoltaik Aqwiso“ — Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das Verfahren §§ 3(2) 4(2) BauGB;

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 18.05.2022 über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Aqwiso“ in der Fassung vom 02.02.2022 beraten und entschieden. Auf die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2022 wird verwiesen.

Die Unterlagen wurden überarbeitet.

Der geänderte Planentwurf inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 liegen dem Gemeinderat vor (vgl. beiliegende Planfassung inkl. Begründung und beiliegenden Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch, von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und von der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Des Weiteren billigt der Gemeinderat den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV), Arnulfstraße 60, 80335 München ausgearbeiteten Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Aqwiso“ in der Fassung vom 18.05.2022 und die diesbezügliche Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 18.05.2022 mit den jeweils beschlossenen Änderungen. Dieser Plan zum Bebauungsplan „Photovoltaik Aqwiso“, diese Begründung nebst Umweltbericht, sowie das Blendgutachten der Sol-PEG GmbH sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen; die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 9

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Teilabbruch des landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage – Fl.Nr. 104/1 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 17a

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 104/1 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Für oben genanntes Vorhaben wird die Lage im Innenbereich (§ 34 BauGB) angenommen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Für das Einfamilienhaus ist eine Doppelgarage geplant. Ein weiterer Stellplatznachweis liegt dem Antrag nicht bei. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Genehmigung die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen einzuhalten ist (4 Stellplätze für Wohnhaus mit Einliegerwohnung).

Hinweis: Parallel hierzu wurde für dieselbe Flurnummer eine weitere Bauvoranfrage für ein weiteres Einfamilienhaus (Birkenstraße 17b) gestellt (siehe weiterer Tagesordnungspunkt). Auf die umliegenden Immissionsquellen wird hingewiesen (Landwirtschaften sowie Bürger- und Vereinszentrum).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 10

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage – Fl.Nr. 104/1 Gemarkung Denklingen – Birkenstraße 17b

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 104/1 der Gemarkung Denklingen wurde ein Bauantrag für o.g. Vorhaben eingereicht.

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Für oben genanntes Vorhaben wird die Lage im Innenbereich (§ 34 BauGB) angenommen.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Das Vorhaben liegt im Sanierungsgebiet „Ortskern“ (Gebiet nach § 142 BauGB).

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Denklingen wird eingehalten.

Hinweis: Parallel hierzu wurde für dieselbe Flurnummer eine weitere Bauvoranfrage für ein weiteres Einfamilienhaus (Birkenstraße 17b) gestellt (siehe weiterer Tagesordnungspunkt). Auf die umliegenden Immissionsquellen wird hingewiesen (Landwirtschaften sowie Bürger- und Vereinszentrum).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 11

Antrag Anita Grop, Fritz Schelkle, Anton Stahl - Erlass einer Veränderungssperre und Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im Bereich Bahnhofstraße u. a.

Sachverhalt:

Mit beiliegenden Unterlagen beantragen Frau Grop, Herr Schelkle und Herr Stahl die Fassung eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan. Das Plangebiet soll sämtliche Flächen innerhalb des Vierecks umfassen, das durch die Bahnlinie im Norden, die Industriestraße im Osten, den Buchweg im Süden und die Bischof-Müller-Straße im Westen begrenzt wird.

Gleichzeitig wird der Erlass einer Veränderungssperre für dieses Gebiet beantragt. Zur Vervollständigung der Darstellung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der beiliegenden Unterlagen (Antragsinhalt, Begleitschreiben) verwiesen, die als öffentliche Dokumente dieser Beschlussvorlage beiliegen.

Beschluss:

Innerhalb des Sanierungsgebietes ist gemäß § 14 Abs. 4 BauGB keine Veränderungssperre möglich. Wenn keine Veränderungssperre möglich ist und da die Anträge offensichtlich zur Verhinderung der beantragten Bauvorhaben auf dem Anwesen Bahnhofstraße 10 zielen, ist auch ein Aufstellungsbeschluss ohne Auswirkung. Ein Aufstellungsbeschluss alleine kann die Bauvorhaben in der Bahnhofstraße 10 nicht verhindern und würde auch nicht zu den von der Gemeinde Denklingen geplanten Innerorts-Bauleitplanungen passen, die im Hinblick auf die weitreichenden Auswirkungen für das Ortsbild und die Grundstückseigentümer planvoll und methodisch vorbereitet werden müssen. Außerdem würde der anstehende Bürgerentscheid dann vollkommen hinfällig werden.

Des Weiteren sind außerhalb des Sanierungsgebietes aber innerhalb des beantragten Gebietes für einen Bebauungsplan und eine Veränderungssperre keine Baumaßnahmen zu befürchten, die eine ähnliche negative Entwicklung wie derzeit in der Bahnhofstraße erwarten lassen.

Für Flächen innerhalb des Sanierungsgebietes ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung grundsätzlich Folgendes festzustellen:

Grundsätzlich ist das städtebauliche Ziel der Sanierungssatzung „verträgliche Nachverdichtung“ durchaus geeignet, zumindest große Mehrfamilienhäuser abzulehnen. Die Wirksamkeit dieses Werkzeugs wurde jedoch durch die Zustimmung der Gemeinde zu den Mehrfamilienhäusern in der Bahnhofstraße erheblich geschwächt. Deshalb reicht die Sanierungssatzung im vorliegenden Fall nicht mehr aus, um die Bauvorhaben in der Bahnhofstraße 10 zu verhindern.

Die Aufstellung von Innerortsbebauungsplänen, zumindest in kritischen Bereichen, zusätzlich zur Sanierungssatzung, wäre wohl sinnvoll. Insbesondere vor dem Hintergrund, Bauvorhaben nicht nur zu verhindern, sondern die in der Sanierungssatzung genannten städtebaulichen Ziele aktiv voranzutreiben, erscheinen Bebauungspläne als geeignetes Instrument, da sie die städtebaulichen Ziele der Gemeinde im Vergleich zur Sanierungssatzung konkretisieren können. Ein weiteres Argument für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist ein größerer Einfluss der Gemeinde auf die Art der baulichen Nutzung. Als Beispiel sei eine mögliche Nutzungsgliederung genannt, die ausschließlich mit der Sanierungssatzung nicht möglich wäre.

Da die Aufstellung von Innerortsbebauungsplänen durchaus Zeit in Anspruch nimmt, erscheint es sinnvoll, die Sanierungssatzung und den/die Bebauungspläne zunächst nebeneinander bestehen zu lassen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Umgriffe für Innerortsbebauungspläne nicht zu groß gewählt werden sollten, da diese ansonsten nicht händelbar sind. Daher wird empfohlen, nicht das gesamte Sanierungsgebiet auf einmal mit einem Innerortsbebauungsplan zu überplanen. Dies spricht ebenfalls dafür, zunächst an der Sanierungssatzung festzuhalten.

Vertagt: Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Es wird auf die diesbezüglichen Protokollausführungen über den Beginn dieser Gemeinderatssitzung verwiesen. Da Herr Egner bis zum Tagesordnungspunkt 2 nicht anwesend war, haben nur 11 Personen abgestimmt.

TOP 12

Neubau Feuerwehrrhalle Dienhausen - Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Beschränkte Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Firma Christian Fichtl aus Hohenfurch 24.546,31 Euro
- Bieter 2 33.851,29 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Michael Riedle aus Hohenfurch und beschließt, dass der Firma Christian Fichtl aus Hohenfurch der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 24.546,31 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 13

Bürger- und Vereinszentrum - Elektroarbeiten - Genehmigung des 12. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 09.05.2022 der Fa. HET aus Merching. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 21.258,23 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 14

Bürger- und Vereinszentrum - Heizungstechnik - Genehmigung des 5. Nachtragsangebotes

Sachverhalt:

- Sh. beiliegende Dateien
- Die Positionen und Preise wurden durch das Ingenieurbüro sachlich rechnerisch und wirtschaftlich geprüft und richtig festgestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Nachtragsangebot vom 04.05.2022 der Fa. Ladwig aus Füssen. Die Summe der zusätzlichen Vergütung beträgt 2.056,63 Euro. Der Gemeinderat beschließt, dass dieses Nachtragsangebot zu genehmigen und anzunehmen ist.

Abstimmung: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 15

Neubau der Kindertagesstätte auf dem Neuwirtgrundstück - Lose Möblierung - Vergabe der Arbeiten

Sachverhalt:

Die Ausschreibung für die diesbezüglichen Bauarbeiten ist abgeschlossen.

Die Angebotssituation stellt sich wie folgt dar:

Europaweite öffentliche Ausschreibung – Es konnten 2 Angebote in die Wertung mit folgenden Wertungssummen kommen.

- Kuopion Woodi Oy Finland aus FI-70460 Kuopio 230.577,32 Euro
- Bieter 2 231.154,57 Euro

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Vergabevorschlag des Architekturbüros m2s müller schurr architekten partg mbh aus Marktoberdorf und beschließt, dass der Firma „Kuopion Woodi Oy Finland“ aus FI-70460 Kuopio (Finnland) der Auftrag zu erteilen ist, zum Angebotspreis von 230.577,32 Euro brutto die ausgeschriebenen und angebotenen Leistungen auszuführen.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Damit war der öffentliche Teil der Sitzung beendet. Herr Erster Bürgermeister Braunegger eröffnet nach Ausschluss der Öffentlichkeit den nicht öffentlichen Teil.

Sitzungsende öffentlicher Teil: 20:10 Uhr

TOP 16

Beitritt der Gemeinde Denklingen zum Anruf-Sammel-Taxi Landsberg

Sachverhalt:

Für die Verbesserung der Gemeindeanbindungen an den Öffentlichen Nahverkehr im Landkreis Landsberg arbeitet das Landratsamt Landsberg am Lech derzeit an einer flächendeckenden Ausweitung des Anruf – Sammel –Taxi (AST). Im Zuge dessen schlägt das LRA vor auch im Gemeindebereich Denklingen eine Verbindung mittels AST anzubieten. Aktuell werden im Gemeindegebiet nur eingeschränkt Verbindungen angeboten, insbesondere zu den Randzeiten und am Wochenende bestehen nur sehr wenige Möglichkeiten. Mit dem AST Beitritt erweitert sich das Fahrtenangebot über die ganze Woche auf einen Stundentakt (in Kombination mit dem bestehenden Linienverkehr).

Das Landratsamt hat nun Entwürfe für die Verlängerung von 4 AST Linien in den südlichen Landkreis vorgelegt. Die Gemeinden Rott und Kinsau haben den Beitritt zum Anruf – Sammel –Taxi bereits beschlossen.

Die Kosten für das AST sind für die Gemeinde stark von der Nutzung des Angebots abhängig. Sie entsprechen dem (negativen) Saldo zwischen Fahrgeldeinnahme und Kosten je Fahrt. An den entstehenden Kosten beteiligt sich der Landkreis mit 50%.

Hinzu kommt eine feste Verwaltungspauschale von ca. 2.750,00€ pro Gemeinde, die von der Stadt Landsberg erhoben wird. Da das AST ab dem 01.04.2023 aber direkt vom Landkreis betreut wird, entfällt die Pauschale ab diesem Zeitpunkt.

Der vom Landkreis in Auftrag gegebene Nahverkehrsplan zeigt, dass außerhalb von Landsberg, Kaufering und Geltendorf Verbesserungspotential im Bereich ÖPNV besteht. Aufgrund dessen und vor dem Hintergrund einer gesteigerten Attraktivität des ÖPNV, durch Erweiterung des Angebots, wird ein Beitritt der Gemeinde Denklingen zum AST Landsberg empfohlen. Ein Beitritt steht auch im Einklang mit der Klimastrategie des Landkreises.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einem Beitritt der Gemeinde Denklingen zum Anruf – Sammel – Taxi Landsberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

Abstimmung: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Andreas Braunegger
Erster Bürgermeister

Johann Hartmann
Schriftführer

FÜR IHREN GROSSEN AUFTRITT



GESCHÄFTSAUSSTATTUNGEN von



LOUIS HOFMANN Ihre Druckerei

Telefon: 0 95 62 / 98 30-0 · Internet: www.LH-Druckerei.de

DAS SOLLTEN SIE IM JUNI - JULI NICHT VERPASSEN

DATUM	UHRZEIT	VERANSTALTUNG	ORT	VERANSTALTER
08.06.2022		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
12.06.2022		Hochgrat v. Gunzesried	Info & Anmeldung unter 08243/1431	VfL Denklingen Sparte Bergwandern
14.06.2022	14.00	Seniorentreff (Fr. Manka/Heilpflanzen)	Pfarrheim Denklingen	Kath. Pfarrgemeinde St. Michael
15.06.2022		Abfuhr Gelbe Tonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
15.06.2022	19.15	Patrozinium in der Antoniuskapelle	Antoniuskapelle	Pfarrei Denklingen
16.06.2022	09:00	Fronleichnamprozession	Pfarrkirche Epfach	Pfarrgemeinde Epfach
16.06.2022	19.00	Fronleichnam	Pfarrkirche St. Michael Denklingen	Kath. Pfarrgemeinde St. Michael
18.-19.06.2022		Tag der offenen Türe	Bürger- und Vereinszentrum	Denklinger Vereine
20.06.2022	20.00	Jahreshauptversammlung	BVZ Denklingen	FFW Denklingen
21.06.2022		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
22.06.2022	19.30	Gemeinderatssitzung	Rathaus Denklingen	Gemeinde Denklingen
22.06.2022	20.00	Jahreshauptversammlung	BVZ Denklingen	Gartenbauverein Denklingen
25.06.2022	09:00	Altpapiersammlung	Epfach	Jugendfeuerwehr Epfach
26.06.2022		Festumzug	Bezirksmusikfest Osterzell	Musikverein Denklingen
28.06.2022		Abfuhr Biomüll- und Papiertonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL
Juli				
04.07.2022		Kreisseniorennachmittag	Utting am Ammersee	Landkreis LL/Gemeinde Denklingen
05.07.2022		Abfuhr Restmülltonne	Denkl./Epfach/Dienh.	Landkreis LL



IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Denklingen erscheint monatlich jeweils am ersten Freitag und wird an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

Herausgeber:

cm creativ management AG, Schwarzach 16, 95336 Mainleus
 Telefon: 09229 / 973 45 90, Fax 973 45 91
 www.creativ-AG.de - info@creativ-AG.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Denklingen
 Rathausplatz 1, 86920 Denklingen
 Telefon: 08243 / 85333 33 Fax: 08243 / 85333 544

Verantwortlich für den Anzeigenteil und sonstige redaktionelle Beiträge:

Manfred Weber
 Dipl.Betriebswirt (FH), cm creativ management AG

Bei Bedarf werden Einzel Exemplare durch cm creativ management AG zum Preis von 1,00 € zzgl. Versandkosten verschickt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Preisliste. Für nicht gelieferte Mitteilungsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.